



Die Redaktion

	Seite		Seite		Seite
Staatskanzlei		Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs III: Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz vom 22. August 2003 (StAnz. Nr. 36 vom 29. September 2003, S. 2242 ff.)		Auflösung des Vereins Talmotorclub Frankeneck/Pfalz im ADAC	1466
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohand-Salah Ladjouzi, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn	1449			ABG - Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH Bei der Deponie 67229 Gerolsheim Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003	1466
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmet Nazif Alpman, Generalkonsul der Republik Türkei in Mainz	1449				
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	1456	gbs - Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH Bei der Deponie 67229 Gerolsheim Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003	1466
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Stadtkreis Neustadt an der Weinstraße, dienende Wassergewinnungsanlage (1 Quelle - Schützenquelle), auf der Gemarkung Neustadt an der Weinstraße, in den Gewannen: Am Nollenwäldchen, Am Axtwurf	1450	Ordnung für die Diplomprüfung Maschinenbau im Berufsintegrierten Studiengang (BIS) an der Fachhochschule Trier	1459		
		Ordnung für die Änderung der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Versorgungstechnik des Fachbereiches Versorgungstechnik, Energietechnik, Lebensmitteltechnik der Fachhochschule Trier	1465	Bekanntmachung der Tagesordnung der 21. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	1467
Hochschulen		Sonstige Veröffentlichungen		Bekanntmachung der 38. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)	1467
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen in der Fassung vom 11. Oktober 2004	1450	Berichtigung Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Oktober 2004 (StAnz. Nr. 38 vom 18. Oktober 2004 lfd. Nr. 7093)	1466	Öffentliche Ausschreibungen	1467
Bachelor-Prüfungsordnung im Studiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern University of Applied Sciences	1450			Stellenausschreibungen	1468
				Bekanntmachungen der Gerichte	1474

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter Schumacher

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

7521.

Rechtsverordnung

zur Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung
des Wasserschutzgebietes
für die der öffentlichen Wasserversorgung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
Stadtkreis Neustadt an der Weinstraße,
dienende Wassergewinnungsanlage
(1 Quelle - Schützenquelle), auf der
Gemarkung Neustadt an der Weinstraße,
in den Gewannen: Am Nollenwäldchen,
Am Axtwurf

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG-) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als zuständige obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung der Pfalz vom 26. Mai 1961, Az.: 406-10 N 0/5 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 13 vom 14. Juni 1961, S. 95) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Stadtkreis Neustadt an der Weinstraße, dienende Wassergewinnungsanlage (1 Quelle - Schützenquelle), auf der Gemarkung Neustadt an der Weinstraße, in den Gewannen: Am Nollenwäldchen, Am Axtwurf, wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. Oktober 2004

- 31/566-311 Neustadt 0/5 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

7522.

Beitragsordnung

der Studierendenschaft
der Fachhochschule Bingen
in der Fassung vom 11. Oktober 2004

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen am 20. Januar 2004 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 28. Juli 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

(1) Die eingeschriebenen und beurlaubten Studierenden der Fachhochschule Bingen leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung. Die Landeshochschulkasse zieht Beiträge ein.

§ 2

Die Höhe des Beitrags wird auf 37,- EUR je Semester festgesetzt.

§ 3

Die Beiträge stehen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, insbesondere werden sie für das Semesterticket verwendet.

§ 4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den allgemeinen Studierendenausschuss nach Maßgabe eines Haushaltsplanes der Studierendenschaft. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen, den 11. Oktober 2004

Stefan D o n e c k
Der Präsident
des Studentenparlamentes
der Studentenschaft
der Fachhochschule Bingen

7523.

Bachelor-Prüfungsordnung

im Studiengang Virtual Design
an der Fachhochschule Kaiserslautern
University of Applied Sciences

Vom 22. September 2004

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Begriffe, z. B. Professor, schließen die entsprechenden weiblichen Begriffe, hier z. B. Professorin, mit ein.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Fachhochschule Kaiserslautern am 17. März 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Bachelor-Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 6. September 2004, Az.: 15224 Tgb. Nr. 595/02, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Ziel, Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 2 Bachelor-Grad

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende von Prüfungsleistungen

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

§ 11 Kolloquium über die Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 15 Freiversuch

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Abschluss des Bachelorstudiums

§ 18 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

V. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel, Gliederung und Aufbau
des Studiums

(1) Das Studium Virtual Design dient der wissenschaftlichen, gestalterischen und künstlerischen Vorbereitung der Studierenden auf die Berufspraxis. Die beruflichen Tätigkeitsfelder sind außerordentlich vielseitig und umfassen z.T. Berufsbilder, die sich neu entwickeln werden, bzw. in einem ständigen Veränderungsprozess begriffen sind. Dies könnten zum Beispiel sein: Simulationen in allen Bereichen der Architektur, Innenarchitektur und dem Produktdesign, virtuelle Bühnengestaltung (Setdesign im TV und Theaterbereich), Werbung und e-commerce, Bildung und Wissenschaft, Kultur (Museen, Bibliotheken) und freie Kunst.

(2) Der Studiengang Virtual Design überträgt und entwickelt die im Fachbereich Architektur/Innenarchitektur vorhandenen Gestaltungskompetenzen von Architekten, Innenarchitekten und Produktdesignern in den Bereich der neuen Medien. Als signifikant für das Kompetenzprofil dieser Studiengänge wird angesehen, dass neben allem Detailwissen in den verschiedensten Einzeldisziplinen primär eine integrative, methodisch-konzeptionelle Befähigung zur Problemstellung und Ideenfindung entwickelt wird. Das Qualifikationsprofil von Absolventen des Studiengangs Virtual Design ist der konzeptionelle Gestalter mit medialer Kompetenz. Er begreift Aufgaben im Bereich der Mediengestaltung mit einem gesellschaftlichen und ethischen Verantwortungsbewusstsein, dem er mit technischer und gestalterischer Kompetenz zu entsprechen strebt.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module entstehen durch die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(4) Das Studium ist im Wesentlichen projekt- und teamorientiert. Damit sollen nachhaltige Schlüsselqualifikationen gefördert werden, die für den Medienbereich essentiell sind: Kreativität, Methodik, Teamfähigkeit.

(5) Die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird durch Vermittlung anwendungsbezogener Lehrinhalte und Projekte, durch Einrichtung von Praxisphasen und durch die Organisation und Zusammensetzung der Lehrenden gesichert.

§ 2 Bachelor-Grad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlich-künstlerischen Studiums im Fach Virtual Design.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts in Virtual Design“ verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sechs Semester und beginnt jeweils im Wintersemester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

(2) Das Bachelorstudium umfasst obligatorische Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtaufwand von 180 Credits. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Studiums ist in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 15 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professoren bzw. Professorinnen,
2. ein Student bzw. eine Studentin und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.² Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Report).

(2) Zu Prüfenden können nur Professoren, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) geben das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) aus. Zu Betreuenden können Professoren, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

(1) Prüfungen kann nur ablegen, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Virtual Design eingeschrieben ist und eine Eignungsprüfung nach § 66 HochSchG bestanden hat.

(2) Studierende, die im Rahmen eines Moduls eine Prüfungsleistung erbringen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss. Der Antrag muss gestellt werden, bevor im Rahmen eines Moduls eine erste Leistung oder Teilleistung für die Prüfung erbracht wird.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Virtual Design oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Bachelorstudiengang im Studiengang Virtual Design oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über Zulassung und Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-Prüfung im Studiengang Virtual Design oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) gem. § 10.

(2) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Belange Studierender mit Behinderungen müssen zur Wahrung der Chancengleichheit besonders berücksichtigt werden.

(3) Studienleistungen werden in Form von Hausarbeiten, Übungen, Referaten, Kolloquien, Klausuren, Mappen, experimentellen Arbeiten und sonstigen Leistungen erbracht. Studienleistungen werden von den jeweilig Lehrenden benotet oder mit „erfolgreich erbracht“ bzw. „nicht erbracht“ bewertet. Noten bzw. Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein, können aber auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis dokumentiert werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als sechs Studierende teilnehmen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

¹Dies gilt nur in soweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

²Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen mitbestimmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden gegebenenfalls das sachkundige beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Projekte und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern maximal acht Stunden und werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten und Projekte sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungsfrist endet spätestens mit Ablauf der dem Semester folgenden veranstaltungs-freien Zeit, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Hausarbeiten und Projekte werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Im Anschluss an die Bearbeitung von Projekt- und Hausarbeiten kann in einem Fachgespräch über den Inhalt der Übungen und deren Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls die Individualität der Prüfungsleistung festgestellt werden. Die Durchführung eines Fachgesprächs muss bei Ausgabe der Arbeit angekündigt werden. Wenn die Bearbeitung der Übungsaufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden. Das Fachgespräch dauert bei einem Studierenden in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Studierenden angemessen festzusetzen. Für die Bewertung des Fachgesprächs gilt § 8 entsprechend.

(7) „Prüfungen auf Modulebene“ gemäß Anlage 1 werden erbracht, indem von einem oder mehreren der beteiligten Lehrgebiete eine gemeinsame schriftliche Prüfungsaufgabe ausgegeben wird, die alle am Modul beteiligten Prüfenden gemeinsam bewerten (Leitprojekt). Die Bewertungen der Prüfenden werden bei der Berechnung der Modulnote wie eine Teilprüfungsleistung behandelt, § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe andere Modalitäten unter Beachtung des § 12 Abs. 2 und 4 beschließen.

§ 10

Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Report)). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) erhalten; andernfalls gilt die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit (Bachelor-Report) erhalten. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) Vorschläge zu machen.

(5) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) ist fristgemäß bei den Aufgabenstellern abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

(1) Die Studierenden stellen ihre Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten vor. Die Vorstellung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Abschlussarbeit,
2. ein weiterer Prüfender oder
3. mindestens ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

(2) § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:

Note	Deutsche Übersetzung
1,0 - 1,5	hervorragend
1,6 - 2,0	sehr gut
2,1 - 3,0	gut
3,1 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
4,1 - 5,0	nicht bestanden

ECTS-Definition	ECTS-Grade
(excellent),	A
(very good),	B
(good),	C
(satisfactory),	D
(sufficient),	E
(fail),	F

(2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen in einem Modul zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem Schnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen multipliziert mit deren Credit-Punkte-Bewertung.

$$\text{Prüfungsnote} = (P_1 \times N_1 + P_2 \times N_2 + \dots + P_n \times N_n) / (P_1 + P_2 + \dots + P_n)$$

(P_i = Credit-Punkte des Einzelfachs i ,
 N_i = Note des Fachs i ,
 n = Anzahl der Fächer des Moduls)

(3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen dieses Moduls mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt, eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9, die zu den in den Anlagen dieser Ordnung angegebenen Zeitpunkten abgelegt wurde, im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Genehmigung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudien-dauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von vorgeschriebenen Fristen für die Meldung oder das Ablegen einer Prüfung oder ihrer Wiederholung maßgeblich sind, werden Studienzeitverlängerungen oder -unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit (Bachelor-Report)

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit (Bachelor-Report), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelorstudiengang Virtual Design oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, können nur die einzelnen nicht bestandenen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (Bachelor-Report) kann nur einmal wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 6 HochSchG.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Virtual Design oder in verwandten Studiengängen an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Absatz 4 gilt entsprechend.

II. Abschluss des Bachelorstudiums

§ 18

Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Durchführung der Praxisphase von insgesamt acht Wochen.

(2) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist weiterhin der Nachweis von 180 Credit-Punkten im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Studiums gemäß Anlage 2.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Module gem. Anlage 1 und der Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Report) wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Abschlussarbeit (Bachelor-Report) einfach und die Durchschnittsnote aller Module vierfach gewichtet wird.

$$\text{Gesamtnote} = (4x(M_1 \times N_1 + M_2 \times N_2 + \dots M_n \times N_n) / (M_1 + M_2 + \dots + M_n) + B) / 5$$

(M_i = Credit-Punkte des Moduls i ,
 N_i = Note des Moduls i ,
 n = Anzahl aller Module gemäß Anlage 1,
 B = Note des Bachelor-Report).
 § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung
2. Thema und Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Report)
3. Noten und Credit-Punkte der Module
4. Gesamtnote

Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer sowie zusätzlich absolvierte Prüfungsleistungen und der dabei erzielten Noten in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Fachhochschule und vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistun-

gen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

V. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. September 2004

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang S c h r e i b e r
Prodekan des Fachbereiches Architektur
und Innenarchitektur
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Prüfungsordnung S.1

Modul-Code	Sem.	Modul-Name	Fach-Code	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungsform
Modul 1	1	Kleines Projekt_2D Gestalten	1.1.1	Grundlagen der Gestaltung	4	6	schriftlich
			1.1.2	Illustration, Typografie, Layout	2	3	schriftlich
			1.5.1	CAD	2	3	schriftlich
Modul 2		Kleines Projekt_Räumliche Darstellung	1.2.1	Freie Darstellung	2	3	schriftlich
			1.2.2	Fotografie 1	2	2	schriftlich
			1.3.1	Objekt- und Raumgestaltung 1	2	3	schriftlich
Modul 15		EDV-Technologie		Betriebssysteme,Netzmanagement und Systemadministration	2	2	schriftlich
			2.3.1	Programmieren 1	3	2	schriftlich
Modul 14		Medientheorie und -management	3.1.1	Kunst- und Kulturgeschichte 1	2	2	schriftlich
			3.1.2	Medienanalyse	2	2	schriftlich
Modul 16	Forum	3.3.1	Forum 1	1	2	schriftlich	
Summen					24	30	
Modul 3	2	Kleines Projekt_3D Gestalten	2.4.1	Digitale Bildbearbeitung	2	3	schriftlich
			1.5.2	Modellierung 1	2	3	schriftlich
			1.3.2	Objekt- und Raumgestaltung 2	4	6	schriftlich
Modul 4		Kleines Projekt_Interface-Design	1.1.3	Screen Design	2	3	schriftlich
			3.1.7	Ästhetik	2	3	schriftlich
Modul 5		Kleines Projekt_AV-Medien	1.4.1	Gestaltung AV-Medien	2	3	schriftlich
			2.1.3	AV-Technik	2	3	schriftlich
Modul 15		EDV-Technologie	2.3.2	Programmieren 2	2	2	schriftlich
Modul 14		Medientheorie und -management	3.1.3	Mediengeschichte und -soziologie 1	2	2	schriftlich
Modul 16		Forum	3.3.2	Forum 2	1	2	schriftlich
Summen					21	30	
Modul 14	3	Medientheorie und -management	3.1.5	Medienrecht	2	2	schriftlich
			3.1.6	Kreativitätstechniken	2	2	schriftlich
Modul 6		Kleines Projekt_Bewegtes Bild	2.4.3	Videoschnitt	2	3	schriftlich
			2.4.4	Compositing	2	3	schriftlich
Modul 7		Großes Projekt_Multimedia I	1.4.2	Multimediale Gestaltung	2	3	schriftlich
			2.4.5	Audio	2	2	schriftlich
			2.2.1	Mediensoftware 1	2	3	schriftlich
			3.2.1	Interdisziplinäre Projektkoordination 1	2	4	schriftlich
Modul 8		Kleines Projekt_Visualisierung	1.5.3	Modellierung 2	2	3	schriftlich
			1.5.4	Visualisierung 1	2	3	schriftlich
Modul 16	Forum	3.3.3	Forum 3	1	2	schriftlich	
Summen					21	30	
Modul 9	4	Großes Projekt_Multimedia II	1.5.5	Visualisierung 2	2	4	schriftlich
			1.5.6	Animation 1	2	3	schriftlich
			2.2.2	Mediensoftware 2	2	3	schriftlich
			3.2.2	Interdisziplinäre Projektkoordination 2	2	4	schriftlich
Modul 10		Kleines Projekt_Usability	1.1.4	Digitale Farbe	2	3	schriftlich
			2.2.3	Mediensoftware 3	2	3	schriftlich
			3.1.4	Medienergonomie	2	2	schriftlich
Modul 18		Wahlbereich	4.1	Wahlfächer	4	6	Studienleistung
Modul 16		Forum	3.3.4	Forum 4	1	2	schriftlich
Summen					19	30	

Modul 11	5	Großes Projekt_Räumliches Inszenieren	1.3.3	Räumliche Inszenierung mit Medien	2	2	schriftlich
			2.2.4	Mediensoftware 4	2	4	schriftlich
			3.2.3	Interdisziplinäre Projektkoordination 3	2	4	schriftlich
Modul 12		Kleines Projekt_Virtual Reality I	1.5.8	Virtual Reality 1	2	3	schriftlich
			1.5.7	Animation 2	2	3	schriftlich
			1.2.3	Fotografie 2	2	2	schriftlich
Modul 18		Wahlbereich	4.2	Wahlfächer	4	6	Studienleistung
Modul 16		Forum	3.3.5	Forum 5	1	2	schriftlich
Modul 17		Praxis	5.1	Praxisphase	8 Wochen	2	schriftlich
			5.2	Praxisseminar	2	2	schriftlich
Summen					19	30	

Modul 13	6	Kleines Projekt_Virtual Reality II	1.5.9	Virtual Reality 2	2	3	schriftlich	
			1.2.4	Digitale Ausdrucksformen	2	3	schriftlich	
			2.2.5	Mediensoftware 5	2	3	schriftlich	
Modul 14		Medientheorie und -management	3.2.4	Kommunikations- und Management-Techniken	2	3	schriftlich	
Modul 18		Wahlbereich	4.3	Wahlfächer	4	6	Studienleistung	
Modul 16		Forum	3.3.6	Forum 6	1	2	schriftlich	
Modul 19		Bachelor-Report	6	Bachelor-Report	4	10	Bachelor-Report	
Summen					17	30		
Summe Semesterwochenstunden					121			
Summe Credits						180		

Anlage 1 zur Prüfungsordnung S.2

Modul-Code	Sem.	Modul-Name	Fach-Code	Fachbezeichnung	Credits	Prüfungsform
	4.-6.	Fächer_Wahlbereich				
		Fachgruppe Gestaltung und Medienpraxis	4.1.1	Fotografie 2	2	Studienleistung
			4.1.2	Dramaturgie / Szenografie	2	Studienleistung
			4.1.3	Künstlerisches Gestalten 1	2	Studienleistung
			4.1.4	Künstlerisches Gestalten 2	2	Studienleistung
			4.1.5	Freies Zeichnen 2	2	Studienleistung
			4.1.6	Aktzeichnen	2	Studienleistung
			4.1.7	Architektur und Farbe	2	Studienleistung
			4.1.8	Experimentelles Entwerfen	2	Studienleistung
		Fachgruppe EDV-Technologie	4.2.1	Programmieren 3	2	Studienleistung
			4.2.2	Digitale Datenerfassung	2	Studienleistung
			4.2.3	Visualistik	2	Studienleistung
			4.2.4	Datenbanksysteme 1	2	Studienleistung
			4.2.5	Datenbanksysteme 2	2	Studienleistung
			4.2.6	Mediensoftware 6 (Internet 2)	2	Studienleistung
		Fachgruppe Medientheorie u. -management	4.3.1	Mediengerechtes Schreiben	2	Studienleistung
			4.3.2	Englisch	2	Studienleistung
			4.3.3	Rhetorik	2	Studienleistung
			4.3.4	Mediendidaktik und -konzeption	2	Studienleistung
			4.3.5	Entwurfstheorie	2	Studienleistung
			4.3.6	Ethik	2	Studienleistung
			4.3.7	Kunst - und Kulturgeschichte 2	2	Studienleistung
			4.3.8	Mediengeschichte und -soziologie 2	2	Studienleistung
			4.3.9	Marketing und Marktforschung	2	Studienleistung
			4.3.10	Betriebswirtschaftslehre	2	Studienleistung
			4.3.11	Projektmanagement 1	2	Studienleistung
			4.3.12	Projektmanagement 2	2	Studienleistung

7524.

Berichtigung
der
Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
des Fachbereichs III:
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
vom 22. August 2003
(StAnz Nr. 36 vom 29. September 2003,
S. 2242 ff)

Die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs III: Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule vom 22. August 2003 wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 muss richtig lauten:

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung Studiengang Wirtschaftsrecht
Hauptstudium

Prüfungs- und Studienleistungen

4	5	6	7	8
---	---	---	---	---

	Prüfungsgebiet		PL/FP	PL/FP	PL/FP	PL/FP	PL = FP
	Recht						
01	Unternehmensrecht			PL	PL		2 = 1
02	Rechtsdurchsetzung		FP				1 = 1
03	Vertragsgestaltung				FP		1 = 1
04	Auslandsgeschäfte			PL	PL		2 = 1
05	Arbeitsrecht		FP				1 = 1
06	Strafrecht			FP			1 = 1
07	Wahlpflichtgebiet 1*)						
	Fach 1			FP			1 = 1
	Fach 2				FP		1 = 1
	Wirtschaftswissenschaften						
08	Management			FP			1 = 1
09	Wahlpflichtgebiet 2						
	Fach 1		FP				1 = 1
	Fach 2				FP		1 = 1
10	Steuerrecht			PL	PL		2 = 1
	Sprachen						
11	Englisch			FP			1 = 1
12							
13	Diplomarbeit					FP	1 = 1
14	Studienbegleitende Lehrveranstaltungen						
	Insgesamt:		3	7	6	1	17 = 14

Legende:

PL: Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1

FP: Fachprüfung bestehend aus einer (PL = FP) oder mehreren Prüfungsleistungen (einfacher Durchschnitt von 1 - n PL) gem. §§ 12 Abs. 2, Satz 1; 14 Abs. 3 16 Abs. 1, Satz 3

WPF: Wahlpflichtfächer im Hauptstudium sind sonstige gesonderte Lehrangebote

TN: Der Nachweis des absolvierten einschlägigen Praktikums oder die qualifizierten Teilnahme-scheine in einem gleichen Studiengang des Auslandssemesters müssen fristgerecht nach § 23 DPO eingereicht werden.

***Die Entscheidung über das Angebot der Wahlpflichtfächer und der zugeordneten Lehrveranstaltungen trifft der Studiengangsleiter.**

7525.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Vom 6. Oktober 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juni 2003, am 20. Januar und am 6. Mai 2004 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. August 2004, Az.: 15225 - 52 322-5/41 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

- § 1 Begriff und Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Habilitationsgesuch
- § 5 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wirkung der Habilitation
- § 12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Fristen
- § 19 Mitteilung von Beschlüssen
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer Befähigung in einem Teilgebiet der Medizin aufgrund eines geregelten Beurteilungsverfahrens.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift. Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden; einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen. In der Habilitationsschrift sollen Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit darstellen. Die Ergebnisse dürfen publiziert sein. Die Habilitationsschrift soll nicht nur

bestätigen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sie soll auch zeigen, dass sie über das Vermögen zur Synopsis verfügen. Die Habilitationsschrift muss eine für die Wissenschaft bedeutsame, von der Verfasserin oder vom Verfasser selbst erarbeitete neue Erkenntnis enthalten, die sich auf das Habilitationsfach bezieht. Die Schrift sollte nicht mehr als 100 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift kann durch mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem ersetzt werden (kumulative Habilitation). Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Satz 3, 5 und 6 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Dabei ist zu fordern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautoren sind.

(3) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer Vorlesung für Studierende.
2. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion in dem die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift dargestellt werden (Kolloquium I) und
3. einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache darüber (Kolloquium II).

In der Vorlesung für Studierende müssen Bewerberinnen oder Bewerber ihre Fähigkeit dartun, ein wesentliches Kapitel aus dem Lehrstoff ihres Fachgebietes in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form darzustellen. Die Bewerberinnen oder Bewerber wählen entsprechend dem Lehrplan ein Thema im Einvernehmen mit den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. Bei der Vorlesung müssen mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches anwesend sein; sie berichten dem Dekan schriftlich über die Vorlesung. Im Kolloquium I sollen die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Habilitationsschrift vorgetragen und diskutiert werden. Im Kolloquium II sollen Bewerberinnen oder Bewerber ein aktuelles Thema aus ihrem Fachgebiet in kurzer Form behandeln und in einem Kolloquium mit den Anwesenden vertiefen. Das Thema darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Der Vortrag und das Kolloquium sollen darlegen, dass die Bewerberinnen oder Bewerber ein anspruchsvolles, nicht zum elementaren Lehrstoff gehöriges Thema ihres Faches in kurzgefasster und gleichwohl verständlicher Form darstellen kann.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Habilitation müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Promotion.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Habilitationsfach eine wissenschaftliche Ausbildung von mindestens vier Jahren nachweisen. Für die Gebiete mit geregelter Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfüllt sein, sofern die Tätigkeit auf diesem Gebiet der unmittelbaren Krankenversorgung dient. In diesem Fall muss vor der Einladung zum Kolloquium II die Facharztanerkennung ausgesprochen sein.

(3) Es müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Mindestens zwölf Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). Bei mindestens sechs dieser Publikationen müssen die Bewerberinnen oder Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen.

(4) Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von Vorträgen auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt haben.

(5) Es sind eine abgeschlossene Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 7 oder die für eine kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 erforderlichen Publikationen vorzulegen.

(6) Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit einer Mindestdauer von einem Semester mit einem Mindestumfang von insgesamt 15 Stunden nachgewiesen werden. Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen oder den Unterrichtsbeauftragten nachgewiesen. Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberinnen oder der Bewerber darf nicht weiter als ein Jahr zurückliegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag.

(7) Bewerberinnen oder Bewerber müssen den Besuch eines Seminars für Didaktik und Rhetorik oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachweisen.

(8) Das für die Habilitation gewählte Gebiet darf nicht zu speziell sein und muss im Fachbereich Medizin angemessen vertreten sein. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.

(9) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nicht als hauptamtlich tätige Bedienstete einer anderen Hochschule angehören. Bei auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern muss eine Lehrtätigkeit gemäß § 3 Abs. 6 aufgrund eines vom Fachbereich erteilten Lehrauftrages nachgewiesen werden.

(10) Gegen Bewerberinnen oder Bewerber darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes kein einschlägiges Berufsverbot verhängt sein. Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren im Gange, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

§ 4

Habilitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen oder Bewerber (Habilitationsgesuch) durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. Dieser setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 HochSchG zusammen. Bildet der Fachbereichsrat Medizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums dem Fachbereichsrat Medizin.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird (Habilitationsfach).

(3) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdeganges.
2. Eine beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde.
3. Die gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen für die kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 10.
4. Eine Erklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, dass sie oder er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig erbracht hat; außerdem müssen die Bewerberinnen oder Bewerber versichern, dass sie die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert haben, und dass sie wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht haben.
5. Ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberinnen oder Bewerber.
Diese sind in 4 Listen aufzuführen:
a) Original-Veröffentlichungen,
b) Übersichtsartikel,
c) Kasuistiken,
d) Buchbeiträge.

Dem Verzeichnis ist ein Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen beizufügen.

6. Eine Liste der 12 wichtigsten Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen, die die Bewerberin oder der Bewerber gehalten hat. Dabei sind Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben und Programme und /oder Abstracts beizufügen.
7. Ein Verzeichnis mit erläuternder Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ggf. an anderen Orten.
8. Der Nachweis der Teilnahme einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 7.
9. Eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.
10. Eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit.
11. Ein Führungszeugnis.
12. Eine Bescheinigung über die abgeschlossene Weiterbildungszeit oder entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Zeugnisse, über die der Habilitation vorausgegangene Ausbildung.
13. Eine Erklärung, dass ihr oder ihm die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

Unterlagen nach Nr. 10 und 11 sind entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Beamtin oder Beamter ist.

§ 5

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

(1) Bewerberinnen oder Bewerber können ein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens zwei Jahren eingereicht werden. Im Falle des Absatzes 1 können Bewerberinnen oder Bewerber ein Habilitationsgesuch frühestens nach einem Jahr wieder einreichen.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs berät die Bewerberinnen und Bewerber, prüft die eingereichten Unterlagen und unterbreitet dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Empfehlung zur Zulassung zur Habilitation.

- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden,
1. wenn das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
 2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Abs. 1 bis 11) fehlen oder
 3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.
- (3) Eine Bedarfsprüfung ist nicht zulässig.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung in Kenntnis der Thematik der Habilitationsschrift zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 2) zwei externe und in der Regel eine interne Gutachterin oder einen internen Gutachter. Die externen Gutachterinnen oder Gutachter dürfen in den letzten zehn Jahren - dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gestanden haben. Ferner dürfen Bewerberinnen oder Bewerber um die Habilitation nicht gemeinsam mit einer externen Gutachterin oder mit einem externen Gutachter publiziert haben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die eingereichte Habilitationsschrift oder die zum Zwecke einer kumulativen Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 vorgelegten Publikationen nicht zur Annahme, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Vor der Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern soll sachkundigen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl von Gutachterinnen oder Gutachtern zu unterbreiten.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen. In den Gutachten sind die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 2 zu würdigen.

(3) Die Gutachten und die Habilitationsschrift werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates und dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig werden die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, davon unterrichtet, dass die Habilitationsschrift im Dekanat des Fachbereichs für einen Monat ausliegt. Während dieser Auslegungszeit können sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift gemäß Absatz 2 abgeben. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind sie bei der abschließenden Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 stimmberechtigt.

(4) Nach Vorlage der eingereichten Gutachten entscheiden die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

Die Einholung weiterer Gutachten vor der abschließenden Entscheidung bleibt dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unbenommen.

(5) Wird die Habilitationsschrift als Leistung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Zulassung vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit den Bewerberinnen oder Bewerbern einen Termin für die Studierendenvorlesung. Weiterhin benennt die Dekanin oder der Dekan drei Professorinnen oder Professoren als Berichterstatter über die Vorlesung gemäß § 2 Abs. 3. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgaben an eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren.

(2) Nachdem die Gutachten eingegangen sind, setzt die Dekanin oder der Dekan einen Termin für das unter ihrer oder seiner Leitung stehende Kolloquium I (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) fest. Die Dekanin oder der Dekan kann die Terminkoordination und/oder Leitung des Kolloquiums I auf die Beauftragte oder den Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren. Bewerberinnen oder Bewerber steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von 10 Minuten. Zu diesem Kolloquium sind die Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie Sachverständige schriftlich einzuladen. Termin, Ort und Thema sowie Name der Vortragenden werden zusätzlich fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, drei Themen für das Kolloquium II zu benennen. Eines der drei vorgeschlagenen Themen wählt die Dekanin oder der Dekan aus und setzt einen Termin für den Vortrag vor dem Fachbereichsrat fest.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Dekanin oder vom Dekan unter Mitteilung des ausgewählten Themas schriftlich zu dem Kolloquium II zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; die Bewerberin oder der Bewerber kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(5) Zum Kolloquium II lädt die Dekanin oder der Dekan Sachverständige ein. Der Vortrag ist ohne Manuskript zu halten und soll 10 Minuten nicht überschreiten. Im Kolloquium II haben alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die geladenen Sachverständigen Rede- und Fragerecht.

(6) Über die mündlichen Habilitationsleistungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(7) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an den Kolloquien teilnehmen.

§ 9

Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums II berichtet die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten der Dekanin oder des Dekans für den wissenschaftlichen Nachwuchs dem Fachbereichsrat zusammenfassend über die mündlichen Habilitationsleistungen. Sodann beschließen die Professorinnen und Professoren,

sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen (Studentenvorlesung, Kolloquium I und II). Bei der Entscheidung sind insbesondere die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in der Vorlesung zu berücksichtigen. Zeitnah an die Vorlesung soll entschieden werden, ob sie anerkannt oder abgelehnt wird; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, dass sie insgesamt oder teilweise mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden können.

(3) Wird die Anerkennung einer mündlichen Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden, stellt der Fachbereichsrat die Habilitation fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift, die Form, in welcher der Doktorgrad zu führen ist und das Datum des Beschlusses über die Habilitation anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz zu versehen. Die Aushändigung der Urkunde soll anlässlich einer öffentlichen Vorlesung (Antrittsvorlesung) der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers erfolgen.

§ 11

Wirkung der Habilitation

(1) Die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler ist berechtigt ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen, wenn der Doktorgrad in einer medizinischen Fachrichtung erworben wurde. In allen anderen Fällen ist sie oder er berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad mit dem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz die Bezeichnung „et med. habil.“ hinzuzufügen (z. B. „Dr. rer. nat. et med. habil.“). Sie oder er kann an der Johannes Gutenberg-Universität unter Berücksichtigung des vom Fachbereich als notwendig erachteten Lehrangebotes selbstständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*) (§ 61 Abs. 1 HochSchG). Soweit die Sachausstattung der Johannes Gutenberg-Universität dies zulässt, kann sie oder er nach Maßgabe der Grundordnung oder der geltenden Teilgrundordnung an dieser Hochschule selbstständig forschen.

(2) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 12

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens haben habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler dem Dekanat

fünf Exemplare der Habilitationsschrift oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Ein Exemplar verbleibt beim Dekanat, vier Exemplare werden der Universitätsbibliothek zugestellt. Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Medizin festgelegt.

§ 13

Ausdehnung der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer oder eines am Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlers kann der Fachbereichsrat nach Anhörung von sachkundigen Professorinnen und Professoren die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die eine solche Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung gemäß § 7. § 3 Abs. 2 und § 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Umhabilitation

(1) Erstrebt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann die Umhabilitation auf Antrag erfolgen. Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten. Dazu gehört auch die Bekanntgabe entsprechend § 7 Abs. 3 eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges, der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Habilitationsschrift. Eine Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ist zulässig. Der Fachbereichsrat entscheidet dann in nur einer Abstimmung über die Umhabilitation. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören, richten einen Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung prüft vor Einleitung des Verfahrens, ob der Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Umhabilitation rechtfertigt. Hierüber wird abgestimmt. Ist im Fachbereich der Bedarf gegeben, so läuft das Verfahren entsprechend Absatz 1. In besonderen Fällen kann die Vorlage von beglaubigten Übersetzungen der zu beurteilenden Unterlagen verlangt werden.

§ 15

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung wird aberkannt, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung zur Habilitation war (§ 3 Abs. 1).

(3) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung entfallen die Rechte aus § 11.

§ 16

Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn habilitierte Wissenschaftlerin-

nen oder Wissenschaftler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und ohne wichtigen Grund nicht gelehrt haben oder wenn Gründe vorliegen, die bei Beamten zur Entlassung aus dem Dienst führen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht oder
2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt, oder
3. mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Zur Bewertung von Habilitationsleistungen sind Professorinnen und Professoren, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des zuständigen Gremiums befugt. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der im Gremium Anwesenden gefasst.

(2) Die Beschlussfassung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt (§ 41 Abs. 3 HochSchG) und kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 18

Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll binnen eines Monats entschieden werden.

(2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen vier und über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen binnen sechs Monaten nach Zulassung zur Habilitation entschieden werden.

(3) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber auf schriftlichen Antrag zu begründen.

§ 19

Mitteilung von Beschlüssen

Bei ablehnenden Entscheidungen sind Bewerberinnen oder Bewerber die maßgebenden Gründe schriftlich bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.

§ 20

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Verfahrens haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht auf Einsicht in ihre gesamten Habilitationsakten, einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Dekanats. Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 29. März 1982 (StAnz. S. 363), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. März 2001 (StAnz. S. 637), außer Kraft.

(2) Für Anträge auf Zulassung zur Habilitation, die vor dem In-Kraft-Treten der Ordnung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung in der jeweils für die

Bewerberin oder den Bewerber geltenden Fassung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Mainz, den 6. Oktober 2004

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n

7526.

Ordnung

für die Diplomprüfung Maschinenbau
im Berufsintegrierten Studiengang (BIS)
an der Fachhochschule Trier

Vom 27. September 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Trier am 23. April 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau im Berufsintegrierten Studiengangs (BIS) an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) mit Schreiben vom 20. September 2004, Az.: 15224 Tgb. Nr. 1444/03, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten

§ 30 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 31 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Maschinenbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (FH)“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zehn Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das zehensemestriges Studium gliedert sich in ein fünfsemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Ein Semester des Hauptstudiums dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über neun Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 1158 Stunden im Pflichtbereich für das Grundstudium sowie 762 Stunden im Pflicht- und 336 Stunden im Wahlpflichtbereich für das Hauptstudium. Die Wahlpflichtfächer werden aus dem Lehrangebot des Fachbereichs ausgewählt. Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professoren bzw. Professorinnen,
2. ein Student bzw. eine Studentin und

3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor bzw. einer Professorin wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG² haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu den Prüfenden können nur Professoren und Personen gemäß §§ 58, 62 und 63 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden. Ist die bzw. der Prüfende eine Person gem. §§ 58, 62 und 63 HochSchG, so muss das beisitzende Mitglied ein Professor bzw. eine Professorin sein.

¹Dies gilt nur in soweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

²Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung vom Prüfungsleistungen mitbestimmen.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Professoren und Personen gem. §§ 58, 62 und 63 HochSchG bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Diplomarbeit gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau endgültig nicht bestanden haben,
3. oder ob sie sich im Diplomstudiengang Maschinenbau an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
4. eine Erklärung und Bescheinigungen der Studierenden über alle an einer anderen Hochschule absolvierten Prüfungen einschließlich der Ergebnisse.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Seminaren, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten und Berichten (z.B. Praxissemester) erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Belange Studierenden mit Behinderungen müssen zur Wahrung der Chancengleichheit besonders berücksichtigt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Ergänzende Fragen des bzw. der Beisitzenden sind erlaubt. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Klausuren nach dem Multiplechoiceverfahren sind nicht zulässig. Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Klausuren dauern 1,5 bis 3 Stunden. Sie werden im Hauptstudium in der Regel von einem, im Hauptstudium immer von zwei Prüfenden bewertet. Die Studierenden haben die Möglichkeit auf Einsicht in ihre Klausuren und können auf Wunsch eine Zweitkorrektur beantragen. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Projektarbeiten sind Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit soll mindestens 20 Arbeitsstunden betragen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenskundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenskundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm bestimmte weitere prüfende Person im Rahmen der abgegebenen Bewertungen, die endgültige Note für die betreffende Diplomarbeit fest. Die Zeit für die Bewertung der Diplomarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Kolloquium über die Diplomarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiteres Mitglied gem. § 5 Abs. 2

2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied

§ 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede Note für sich mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Die Darstellung der Noten in ECTS-Grade erfolgt gem. dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer Systems.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungster-

min bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierende als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Grundstudiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Hauptstudiums und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden in hochschulüblicher Form bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Ist die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung spätestens in der 1. Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens der Fristen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Weiterhin bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zur Dauer von 2 Semestern unberücksichtigt. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Maschinenbau an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Maschinenbau an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind

die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen des Maschinenbaus, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Studierenden müssen bis zum Ende des 5. Fachsemesters an allen Prüfungen der Diplomvorprüfung teilgenommen haben. Wird die Diplomvorprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 16 bleibt unberührt. Triftige Gründe sind die in § 26 Abs. 1 S. 5 und 6 HochSchG genannten Gründe.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium gem. § 7 Abs. 2 die in Anlage 3 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung in der Regel erstmalig abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das gewichtete arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Studierenden müssen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nach Aufnahme des Hauptstudiums an allen Prüfungen der Diplomprüfung teilgenommen haben. Wird die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 16 bleibt unberührt. § 18 Abs. 3 S. 4 findet Anwendung.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu den einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau oder eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung und die in Anlage 4 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung kann vorläufig erteilt werden, wenn eine Prüfungsleistung des 4. Fachsemesters mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Diese noch ausstehende Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.

(3) Zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4) abgeleistet hat.

(4) Zuzulassen ist nur, wer an der Fachhochschule Trier im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben ist.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung

aufgeführt sind. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. der Diplomarbeit und dem Kolloquium über die Diplomarbeit.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach der Anzahl der Lehrstunden gewichteten Mittel der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit mit 240 Lehrstunden gewichtet wird. § 12 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Die Note für die Diplomarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit mit dem Faktor 3 gewichtet wird.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Thema und Note der Diplomarbeit,
2. Noten der Prüfungsfächer,
3. Gesamtnote.

Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausstellen.

(5) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der bzw. die Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehängt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule Trier und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Trier versehen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt

V. In-Kraft-Treten

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2002 das Studium des Maschinenbaus an der Fachhochschule Trier aufnehmen.

§ 30

Außer-Kraft-Treten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für den Berufsintegrierten Studiengang des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Trier vom 5. Dezember 1995 (StAnz. 1996, S. 76) außer Kraft.

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Trier vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das begonnene Studium nach der in § 30 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Diese Übergangsregelung tritt 4 Jahre nach Einführung dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Härtefälle werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

Trier, den 27. September 2004

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau
der Fachhochschule Trier
Prof. Dr.-Ing. U. Z i m m e r m a n n

Anlage 1: Prüfungsgebiete im Grundstudium

lfd. Nr.	Prüfungsgebiet	Prüfung in Semester					Prüfungsgebiete im Zeugnis
		1	2	3	4	5	
1	Mathematik I	X					Mathematik
2	Mathematik II		X				
3	Mathematik III			X			
4	Datenverarbeitung	X					Datenverarbeitung
5	Physik I/II			X			Physik
6	Physik III				X		
7	Chemie	X					Chemie
8	Werkstoffkunde I/II			X			Werkstoffkunde
9	Fertigungstechnik I/II		X				Fertigungstechnik
10	Techn. Mechanik I	X					Technische Mechanik
11	Techn. Mechanik II		X				
12	Techn. Mechanik III			X			
13	Wärmelehre I/II					X	Wärmelehre
14	Strömungslehre					X	Strömungslehre
15	Darstellende Geometrie	X					Darstellende Geometrie
16	Maschinenelemente I			X			Maschinenelemente
17	Maschinenelemente II				X		
18	Maschinenelemente III					X	
19	Grundl. Elektrotechnik				X		Grundlagen Elektrotechnik
20	CAD I					X	CAD I
	Gesamt	5	3	5	3	4	

Alle Prüfungen sind schriftliche Prüfungen.

Anlage 2: Prüfungsgebiete im Hauptstudium

lfd. Nr.	Prüfungsgebiet	Prüfung in Semester					entspricht Semesterwochenstunden	Prüfungsgebiete im Zeugnis
		6	7	8	9	10		
	Pflichtfächer							
1	Maschinendynamik und Getriebelehre	x x					2 2	Maschinendynamik und Getriebelehre
2	Regelungstechnik I/II						6	Mess- und Regelungstechnik
3	Messtechnik		x		x		3,5	
4	Datenverarbeitung II	x					2	Betriebsorganisation
5	Betriebsorganisation I/II				x		4	
6	Wärme, Kraft- und Arbeitsmasch. I/II			x			4	Wärme, Kraft- und Arbeitsmaschinen
7	Wärme, Kraft- und Arbeitsmasch. III				x		2	
8	Elektrische Maschinen	x					5	Elektrische Maschinen
9	Fördertechnik/Lagertechnik			x	x		4	Förder- und Lagertechnik
10	Werkzeugmaschinen I			x			2	Werkzeugmaschinen
11	Werkzeugmaschinen II/III				x		4	
12	Werkzeugmaschinen IV				x		2	
13	Konstruktionslehre	x	x	x			8	Konstruktionslehre
14	CAD II	x					2	CAD II
15	Technisches Englisch I			x			2	Technisches Englisch I
	Wahlpflichtfächer							
16	Finite-Elemente-Methode				x		6	Finite-Elemente-Methode
17	Wärme, Kraft- und Arbeitsmasch. IV				x		2	Wärme, Kraft- und Arbeitsmaschinen
18	Arbeitswissenschaften				x		6	Arbeitswissenschaften
19	Schweißtechnik	x					6	Schweißtechnik
20	DA-Kolloquium					x		Diplomarbeit

Alle Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, das DA-Kolloquium ist mündlich.

Anlage 3: Voraussetzungen zur Zulassung zu den Diplomvorprüfungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen Maschinenelemente I, II und III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Maschinenelemente.

Anlage 4: Voraussetzungen zur Zulassung zu den Diplomprüfungen

1. Bei der Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung müssen alle Labore absolviert und die Laborberichte anerkannt worden sein.

7527.

**Ordnung für die Änderung
der Diplomprüfungsordnung**
im Studiengang Versorgungstechnik
des Fachbereiches Versorgungstechnik,
Energietechnik, Lebensmitteltechnik
der Fachhochschule Trier

Vom 30. September 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 87 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 1. September 2003 (GVBl 2003, S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Versorgungstechnik, Energietechnik, Lebensmitteltechnik der Fachhochschule Trier am 8. April 2004 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Versorgungstechnik vom 4. Februar 2002 (StAnz Nr. 10/S. 690 ff.) beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 28. September 2004, Az.: 15224 Tgb. Nr. 1842/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 („Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxissemester“) Abs. 3 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst im Studienschwerpunkt „Technische Gebäudeausrüstung“ 174 Semesterwochenstunden und im Studienschwerpunkt „Energie- und Versorgungssysteme“ 172 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 83 Semesterwochenstunden auf das für beide Studienschwerpunkte gleiche Grundstudium. Die Fächer des Grundstudiums sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt. Die im Grundstudium zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Ordnung unter „Pflichtfächer“ niedergelegt. Im Grundstudium werden bereits Wahlpflichtfächer angeboten, die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt sind. Werden in diesen Wahlpflichtfächern Prüfungsleistungen erbracht, so sind die entsprechenden Semesterwochenstunden auf den notwendigen Mindestumfang der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium gemäß Absatz 4 und 5 anzurechnen.

(5) Im Studienschwerpunkt „Energie- und Versorgungssysteme“ (EVS) umfasst das Hauptstudium 89 Semesterwochenstunden. Davon sind 74 Semesterwochenstunden Pflichtfächer und 15 Semesterwochenstunden Wahlpflichtfächer. Die Fächer des Hauptstudiums, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Wahlpflichtfächer für diesen Studienschwerpunkt sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung niedergelegt, wobei die Studierenden in mindestens 2 Fächern aus dem Katalog „Wahlpflichtfächer I“ Prüfungen ablegen und die entsprechenden Studienleistungen erbringen müssen.

Artikel 2

Die Tabellen der Anlage 2 „Prüfungsfächer im Hauptstudium Studiengang Versorgungstechnik, Studienschwerpunkt Energie- und Versorgungssysteme (EVS), Pflichtfächer“ und „Prüfungsfächer im Hauptstudium Studiengang Versorgungstechnik, Studienschwerpunkt Energie- und Versorgungssysteme (EVS), Wahlpflichtfächer II“ werden wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik der Fachhochschule Trier

x: Prüfung jeweils zu Semesterende. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welcher Form (§ 7 Abs. 1) die genannten Prüfungen zu erbringen sind und teilt dies den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters mit.

Prüfungsfächer im Hauptstudium Studiengang Versorgungstechnik, Studienschwerpunkt Energie- und Versorgungssysteme (EVS)						
Pflichtfächer	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	Wichtungsfaktor für Gesamtnote
Betriebliches Abfallmanagement	x					2
Grundlagen der Abwassertechnik	x					2
Angewandte Datenverarbeitung/CAE				x		2
Anlagenprojektierung	x					2
Kraft- und Arbeitsmaschinen II und III			x			4
Elektrische Anlagen		P	x			3
Gastechnik und Gasversorgung		R		x	D	6
Kraftwerkstechnik		A	x		I	2
Luftreinhaltetechnik		X	x		P	4
Projektmanagement		I		x	L	4
Regelungstechnik		S	x		O	5
Thermische Energietechnik II (Wärme-/Kältetechnik)		S			M	
Regenerative Energiesysteme		E	x		A	4
Messgerätetechnik	x	M	x		R	4
Vertrags- und Vergabewesen		E			B	2
Klimatechnik	x	S		x	E	3
Betriebliches Rechnungswesen und Controlling		T			I	4
Energiewirtschaft		E			T	
Umweltrecht		R		x		2
Betriebs- und Energiemanagement				x		2
Wasserversorgung I			x			5
Studienprojekt				x		6

Prüfungsfächer im Hauptstudium Studiengang Versorgungstechnik, Studienschwerpunkt Energie- und Versorgungssysteme (EVS)						
Wahlpflichtfächer II	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	Wichtungsfaktor für Gesamtnote
Bereich Energiesysteme						
Drucklufttechnik			x			2
Wärmeversorgung I	x					2
Wärmeversorgung II				x		4
Thermische Energietechnik III			x			2
Grundlagen Schallschutz	x	P				2
Renewable Energy Technologies (in englischer Sprache)		R		x	D	2
Luftreinhaltung und Klimaschutz		A		x	I	2
Bereich Versorgungssysteme		X			P	
Wasserrecht	x	I			L	2
Sanitärtechnik		S		x	O	4
Schwimmbadtechnik		S		x	M	2
Allgemeine Wahlpflichtfächer		E			A	
Angewandte Programmierung		M		x	R	2
Qualitätsmanagement		E		x	B	2
Umweltmanagement	x	S			E	2
Existenzgründerseminar		T		x	I	2
Rohrleitungsgrabenbau		E		x	T	2
Facilitymanagement		R		x		2
Korrosionsschutz				x		2
Elektrische Energieverteilung			x			4
Schweißtechnik			x			4
Verfahrenstechnik	x					2

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 das Hauptstudium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 das Hauptstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Ordnung für die Diplomprüfung vom 4. Februar 2002 (StAnz. S. 690). Diese Studierenden können unwiderruflich beantragen, nach der durch diese Ordnung geänderte Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden

Trier, den 30. September 2004

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Möller
Dekan des Fachbereiches
Versorgungstechnik, Energietechnik, Lebensmitteltechnik

Sonstige Veröffentlichungen

7528.

Berichtigung

Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Oktober 2004 (StAnz. Nr. 38 vom 18. Oktober 2004 lfd. Nr. 7093)

Die Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände wird wie folgt geändert:

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Ziffer 10.2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2004

Königs

Vorsitzender des Kassenausschusses
Hürtgen
Schriftführer

7529.

Auflösung des Vereins Talmotorclub Frankeneck/Pfalz im ADAC

Der Verein Talmotorclub Frankeneck (Pfalz) im ADAC ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- Arno Buschlinger, Gartenstraße 22, 67433 Neustadt,
- Heinrich Georg Christ, Kirchstraße 14, 67468 Frankeneck,
- Karl Müller, Hauptstraße 65, 67473 Lindenberg, anzumelden.

Frankeneck, den 15. Oktober 2004

Die Liquidatoren

7530.

ABG - Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH Bei der Deponie 67229 Gerolsheim

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rh. unter der Nummer HRB 1119 eingereicht.

Gerolsheim, den 20. Oktober 2004

ABG - Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

7531.

gbs - Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH Bei der Deponie 67229 Gerolsheim

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rh. unter der Nummer HRB 1556 eingereicht.

Gerolsheim, den 20. Oktober 2004

gbs - Gesellschaft zur Beseitigung von
Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH
Die Geschäftsführung

7532.

**Bekanntmachung der
Tagesordnung der 21. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

Am 23. November 2004, um 9.00 Uhr, findet in der Kreisverwaltung Alzey-Worms, die 21. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd vom 18. Mai 2004
- TOP 2 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2005
- TOP 3 Sachstand S-Bahn Rhein-Neckar
a) 1. Stufe
b) 2. Stufe
- TOP 4 Bilanz 10 Jahre Rheinland-Pfalz-Takt
Entwicklung der Erlöse 1994 - 2004
Untersuchungsergebnisse des Schweizer Gutachters „sma und Partner“
- TOP 5 Verkehrskonzept Südpfalz
- TOP 6 Verkehrskonzept Rheinhessen
- TOP 7 RegioLinie Kirchheimbolanden-Winnweiler
- TOP 8 Änderungen zum Fahrplanwechsel
a) am 12. Dezember 2004
b) im Juni 2005
- TOP 9 Entwicklung des Projektes „Bahn Aktiv“ mit DB Station & Service
- TOP 10 Termine 2005
- TOP 11 Wünsche, Anregungen

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1 Personal
- TOP 2 Weiterführung der Verkehrsverträge bezüglich des Regional-Expresses (RE) Mannheim - Saarbrücken, der Eurobahn (Schienenstrecke Alzey - Kirchheimbolanden) sowie der Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

Kaiserslautern, den 19. Oktober 2004

Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd

7533.

**Bekanntmachung der 38. Sitzung
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)**

Am Donnerstag, dem 4. November 2004 findet um 9.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Pirmasens, Exerzierplatz 17, 66953 Pirmasens, die 38. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) statt.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

3. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Wahl von Vertretern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
5. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
6. Erlass einer Geschäftsordnung
7. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen: Schlussbesprechung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 und Entlastungserteilung
9. Festsetzung der Höhe des Entgelts für die Abfallbeseitigung in 2005
10. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2005
11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Lageberichte für die Wirtschaftsjahre 2004 bis 2006

nichtöffentliche Sitzung

12. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen
13. Personalangelegenheiten
- Pirmasens, den 18. Oktober 2004

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz
Duppré
stellvertretender Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

7534.

Baumaßnahme „Behandlungsbau Ost/Haus 6“ am Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern
Offenes Verfahren zur Vergabe von Spültechnik für die Zentralküche (Vergabe-Nr. 33/2004)
Vergabebekanntmachung gemäß VOB/A Anhang II (Ausgabe 2002)

I.1) Westpfalz-Klinikum GmbH
Bauabteilung/Referat 6
Herrn Harald Ledig
Hellmut-Hartert-Straße 1
D-67655 Kaiserslautern
Deutschland
Tel. 0049/631/203-1660
Fax 0049/631/203-1539
hledig@westpfalz-klinikum.de
www.westpfalz-klinikum.de

- I.2) siehe I.1
- I.3) siehe I.1
- I.4) siehe I.1
- I.5) Regionale Ebene
- II.1.1) Ausführung
- II.1.2) entfällt
- II.1.3) entfällt
- II.1.4) entfällt
- II.1.5) Spültechnik/Zentralküche/Haus 6
- II.1.6) Geschirrspülanlagen, Topf- und Behälterspülanlagen, Transportwagenwaschanlage, Bestecksortier- und -packanlage für eine Großküche für 2700 Essen
- II.1.7) siehe I.1

II.1.8)

II.1.9) Ja
Angebote sind möglich für ein, mehrere oder alle Lose/Gewerke.

II.1.10) Ja

II.2) entfällt

II.3) voraussichtlicher Arbeitsbeginn
Januar 2005
voraussichtliche Fertigstellung
Oktober 2005
Ausführung abschnittsweise

III.1.1) Vertragserfüllungsbürgschaft in
Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe
von 5 v. H. der Abrechnungssumme

III.1.2) gemäß VOB

III.1.3) entfällt

III.2.1) entfällt

III.2.1.1) entfällt

III.2.1.2) Unbedenklichkeitsbescheinigungen
von Finanzamt und Berufsgenossen-
schaft
- Deckungssummen Berufshaft-
pflichtversicherung
- Erklärung über die Beschäftigung
ausschließlich ordnungsgemäß an-
gemeldeter Arbeitskräfte
- Unternehmensumsatz der letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahre
- vergleichbare Leistungen als
Hauptunternehmer in den letzten
drei abgeschlossenen Geschäfts-
jahren

III.2.1.3) - Anzahl der beschäftigten Arbeits-
kräfte, gegliedert nach Berufs-
gruppen
- Maschinen- und Ausrüstungsliste
- Auflistung eventueller Nachauf-
tragnehmer

III.3.1) entfällt

III.3.2) entfällt

IV.1) Offenes Verfahren

IV.1.1) entfällt

IV.1.2) entfällt

IV.1.3) entfällt

IV.1.3.1) entfällt

IV.1.3.2) entfällt

IV.1.4) entfällt

IV.2) Wirtschaftlich günstigstes Angebot
hinsichtlich Preis, Qualität, Funk-
tionalität, Wartungsaufwand

IV.3.1) entfällt

IV.3.2) Ausschreibungsunterlagen erhält-
lich bis 26. November 2004
Kosten: 50,-
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
oder Banküberweisung auf das
Konto 000111112 bei Stadtparkasse
Kaiserslautern (BLZ 540 501 10),
Kontoinhaber Westpfalz-Klinikum
GmbH, Kaiserslautern
Die Verdingungsunterlagen werden
nur versandt, wenn der Nachweis
über die Einzahlung vorliegt, bzw.
die Zahlung eingegangen ist. Der
Betrag wird nicht zurückerstattet.

IV.3.3) 8. Dezember 2004, 11.00 Uhr

IV.3.4) entfällt

IV.3.5) Deutsch

IV.3.6) bis 28. Januar 2005

- IV.3.7.1) Bieter selbst und/oder ihre Bevollmächtigten
- IV.3.7.2) 8. Dezember 2004, 11.00 Uhr
Westpfalz-Klinikum GmbH
Referat 6 Bau
Haus 18, Ebene 1, Zimmer 103
Hellmut-Hartert-Straße 1
D-67655 Kaiserslautern
- VI.1) Ja
- VI.2) Nein
- VI.3) Nein
- VI.4) Nachprüfungsstelle:
Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Vergabepflichtstelle
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
- VI.5) Dienstag, 19. Oktober 2004
Westpfalz-Klinikum GmbH

Stellenausschreibungen

7535.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND ist in der Abteilung 3, Referatsgruppe 932 „Pädagogische Grundsatzangelegenheiten der Schulen, Ganztagschulen, Schulbau“, im Referat Schulorganisation und -entwicklung, Bau und Finanzierung von öffentlichen und privaten Schulen aller Schularten einschließlich der Sportstätten ab 1. Februar 2005 eine **halbe Stelle**

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a. Bearbeitung von allgemeinen Angelegenheiten des Schulbaus einschließlich Sportstätten, der Ersteinrichtung von Schulen aller Schularten, Mitwirkung beim Landesentwicklungsprogramm, Mittelfristige Aufgabenplanung, Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Bauten und Sachmittel (BLK), allgemeine Angelegenheiten der Schulorganisation, Schulentwicklung und Standortplanung, Rechtsangelegenheiten der Schulorganisation sowie allgemeine und besondere Angelegenheiten des Baues von Schülerheimen und Internaten einschließlich Haushalt und Schulbaustatistik.

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung für die gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn oder vergleichbare Angestelltenprüfung
- mehrjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung
- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Erfahrung in der Vergabe öffentlicher Mittel
- Teamfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse und praktische Erfahrung mit der Aufstellung und Pflege von Datenbanken (möglichst MS-Office)

Verwaltungserfahrung in der Zusammenarbeit mit Kommunen und privaten Trägerinstitutionen ist von Vorteil.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen werden unter Angabe der Kennziffer 4/3/2004 bis zum 20. November 2004 erbeten an das

**Ministerium für
Bildung, Frauen und Jugend
Personalreferat
Wallstraße 3
55122 Mainz**

7536.

Bei dem LANDESUNTERSUCHUNGSAMT in KOBLENZ ist

die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten (B3 BBesO)

zu besetzen.

Das Landesuntersuchungsamt ist eine dem Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz nachgeordnete Landesoberbehörde, in der auf den Gebieten des vorbeugenden, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und der Gesundheit von Mensch und Tier sowohl Dienstleistungs-, Sachverständigen- und Beratungsaufgaben als auch Aufsichts- und Vollzugsaufgaben wahrgenommen werden. Darüber hinaus erledigt das Landesuntersuchungsamt auch Aufgaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Bereich Humanmedizin.

Zurzeit sind ca. 570 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standorten Koblenz, Speyer, Mainz, Trier und Landau beschäftigt.

Neben einer hohen wissenschaftlichen Kompetenz auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, der Lebensmittelchemie oder der Humanmedizin sind berufliche Erfahrungen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen, vorzugsweise auch in einer obersten Landesbehörde, sowie Erfahrungen in Menschenführung in Organisationseinheiten und in interdisziplinärer Zusammenarbeit erwünscht.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben hohen fachlichen Qualifikationen insbesondere überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, strategisches Denk- und Urteilsvermögen, Führungsfähigkeit, Integrationskraft, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Innovationsfähigkeit erwartet.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Es besteht daher ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das

**Ministerium für Umwelt und Forsten
Personalreferat
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

zu richten.

7537.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ ist der Dienstposten (Besoldungsgruppe A 16)

der Vorsteherin/des Vorstehers des Finanzamts Koblenz

wegen Versetzung des derzeitigen Dienstposteninhabers in den Ruhestand ab 1. April 2005 neu zu besetzen. Auf diesem Dienstposten kann im Rahmen des Stellenplans eine Amtszulage nach Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Steuerverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ab Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes bewerben, denen in der letzten dienstlichen Beurteilung die Eignung zur Vorsteherin / zum Vorsteher eines besonders großen und besonders bedeutenden Finanzamts zuerkannt worden ist.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz**

zu richten.

7538.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist zum 1. Januar 2005 die Stelle

eines Leiters / einer Leiterin der Ermittlungsführung in der Polizeiinspektion Mainz 2

zu besetzen.

Aufgaben:
Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Koordination und Durchführung der Fallsachbearbeitung des Kriminal- und Bezirksdienstes, Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter, Begutachtung der Ermittlungsvorgänge und deren Abverfügung.

Anforderungen:
Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe),

oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe),

Dreijährige Erfahrung in der polizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:
Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogrammes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. An Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Die Stelle kann grundsätzlich in Teilzeit besetzt werden. Die Besetzung soll bei der Teilzeitvariante zu zwei Mal 50 % erfolgen. Die Beamtinnen oder Beamten, die sich für eine solche Variante interessieren müssen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Teilzeit aus familiären Gründen erfüllen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz

7539.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters Kriminalitätsbekämpfung in der Führungsgruppe der Polizeidirektion Wittlich

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:
Aufgabenspezifisches Aus- und Bewerten kriminalpolizeilicher Informationen;
Erstellen von kriminalpolizeilichen Lagebildern, Analysen und Statistiken;
Entwicklung / Mitwirkung bei der Erarbeitung / Umsetzung von Strategien und Konzeptionen zur präventiven bzw. repressiven Kriminalitätskontrolle;
Mitwirkung bei der Planung und Vorbereitung von Einsatzlagen auf Direktionsebene;
Erstellen von Berichten zu besonderen Kriminalitätsphänomenen und Präventionsmaßnahmen.

Anforderungsprofil:
Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei;
Dreijährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst;
Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigung bezüglich:
Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum Initiative, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.

Kriminalpolizeiliches und kriminaltaktisches Verständnis.

Die Wahrnehmung der Funktion ist auch in Teilzeit möglich. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei werden innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Sachgebiet PV 3
Salviastraße 9
54290 Trier

7540.

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Im FACHBEREICH 8: PSYCHOLOGIE am Campus Landau ist zum 1. April 2005 die Stelle

**einer Akademischen Rätin/
eines Akademischen Rates (A13)
auf Zeit für Methodenlehre**

zu besetzen.

Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, zum Aufgabenbereich sowie zu den Einstellungs Voraussetzungen finden Sie unter <http://www.uni-koblenz-landau.de/aktuell/stellen.html>.

Aufgabenbereich:
Die Tätigkeit umfasst die Mitarbeit im Fach Methodenlehre in Lehre und Forschung. Die Lehraufgaben umfassen alle Gebiete der Methodenlehre im Grund- und Hauptstudium der Psychologie. Der Schwerpunkt der Lehre wird jedoch auf den Methodenfächern des Hauptstudiums liegen (Evaluation und Forschungsmethoden).

Die Professur gehört zum Arbeitsbereich Diagnostik, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie und Methodik. Um Synergieeffekte in der Forschung zu begünstigen, wird eine Person gesucht, deren Forschungsprogramme und -interessen sich in das Forschungsprofil des Arbeitsbereiches einfügen und dieses sinnvoll ergänzen. Erfahrungen in der Einwerbung von Drittmitteln sowie der Durchführung von Drittmittelprojekten sind erwünscht.

Einstellungsvoraussetzungen:
Erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss in Psychologie, eine herausragende Promotion in Psychologie, Erfahrung im Bereich der Methodenlehre, eine exzellente pädagogische Eignung für das Fach Methodenlehre, hochwertige Publikationen zum Nachweis einer ausgeprägten Forschungskompetenz sowie nach erfolgreich abgeschlossenem Studium eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten.

Frauen werden bei Einstellungen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Dies gilt nicht, wenn in der Person eines Bewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum 25. November 2004 unter der Kennziffer 28/2004 zu richten an den

**Präsidenten
der Universität Koblenz-Landau
Präsidialamt
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz**

Es wird gebeten, den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang, Zeugnisse, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen) die drei wichtigsten Publikationen beizufügen.

7541.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS ist nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. Mai 2005 die Stelle der/des

**Kanzlers/in
(Bes.Gr. W 2 plus Zulage)**

zu besetzen.

Die Fachhochschule Worms ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung mit ca. 2500 Studierenden, 133 Beschäftigten, davon 61 Professoren/innen sowie derzeit 9 Studiengängen in drei Fachbereichen.

Der weitreichende Wandel im Hochschulbereich ist in vollem Gange und wird durch laufende Änderungen der hochschulrechtlichen Vorschriften, durch Strukturänderung und Neuausrichtung des Studien- und Leistungsangebotes bei gleichzeitig knappen Ressourcen weiter vorangetrieben. Die Umsetzung, auch vor dem Hintergrund des gewünschten und auch notwendigen Zusammenwirkens der Hochschulen mit Industrie und Wirtschaft, aber auch des verstärkten Wettbewerbs unter den Hochschulen selbst (national und international) verlangt ein modernes Management mit juristischer Kompetenz und Erfahrung im Hochschulbereich.

Nach § 83 HochSchG leitet die/der Kanzler/in die Verwaltung und ist Beauftragte/r für den Haushalt. Sie/er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten. Die/der Kanzler/in kann in ihrem/seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.

Die/der Kanzler/in muss

1. die Befähigung zum Richteramt,
2. die aufgrund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder
3. eine andere abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Wirtschaft oder der Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

Die/der Kanzler/in wird für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erwartet werden insbesondere Kreativität und Innovationsfreude, Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit und Personalführung, große Offenheit gegenüber Neuerungen sowie auch ausgewiesene Kenntnisse des Hochschulwesens.

Die Fachhochschule Worms ist bestrebt, den Anteil von weiblichen Mitarbeitern zu erhöhen; qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen erbeten an:

Fachhochschule Worms
Präsident Prof. Dr. Dr. h. c.
Joachim W. Herzig
Erenburgerstraße 19
67549 Worms

(www.fh-worms.de)

7542.

Bei der VERBANDSGEMEINDE MAXDORF, RHEIN-PFALZ-KREIS ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zum 25. Juni 2005 neu zu besetzen.

Der Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben. Die Verbandsgemeinde Maxdorf besteht aus drei Ortsgemeinden mit rd. 12.800 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Ortsgemeinde Maxdorf.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 27. Februar 2005, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Maxdorf für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 13. März 2005, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt,

die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (27. Februar 2005) das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16/B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird erwartet, dass sie / er nach der Wahl ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Maxdorf nimmt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge bis spätestens am 17. Januar 2005, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl (27. Dezember 2004) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählervereinigungen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählervereinigungen beschränkt werden.

Die Abgabe oder Nichtabgabe, einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten bis zum 1. Dezember 2004 (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf
- Bürgermeisterwahl -
z.Hd. des Wahlleiters
Hauptstraße 79
67133 Maxdorf

7543.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n des höheren Verwaltungsdienstes** als

Prüfer/in im Prüfungsgebiet
„Bundesschuld, Finanzwirtschaft“
- Kennzeichen „2004-0131 B“ -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen mit grundsätzlichen und komplexen Fragestellungen in den Bereichen Bundesschuld und Finanzwirtschaft des Bundes, die darauf abzielen, richtungsweisendes Handeln zu bewirken
- Prüfungen bei einer Gesellschaft des privaten Rechts, die im Schuldenmanagement des Bundes tätig ist
- Planung von Prüfungsschwerpunkten, Erstellung von Prüfungskonzepten, Durchführung von Erhebungen, Erörterung der Prüfungsergebnisse, Erstellung der Prüfungsberichte
- Vorbereitung und Aufbereitung von Unterlagen für die Sitzungen parlamentarischer Gremien des Bundes
- Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst ohne Verwendungsbeschränkung, vorzugsweise durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium
- Kaufmännische Praxis erwünscht, vorzugsweise in der Kreditwirtschaft oder bei Wirtschaftsprüfern mit Prüfungsschwerpunkt Kreditinstitute oder entsprechende Verwaltungserfahrung bei der Deutschen Bundesbank oder der Finanzmarktaufsicht
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse

- Fundierte volks- und betriebswirtschaftliche sowie finanzmarktspezifische Kenntnisse
- Kenntnisse im Finanzmanagement des Bundes erwünscht
- Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung, Excel
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Organisationstalent
- Konzeptionelles Arbeiten
- Sicheres Auftreten
- Selbständigkeit
- Fähigkeit, auch im internationalen Umfeld Interessen angemessen zu vertreten
- Entscheidungsfähigkeit und Bereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Englische Sprachkenntnisse
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. einer vergleichbaren Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
- Aufstiegschancen bis in die Stellung einer Prüfungsgebietsleiterin / eines Prüfungsgebietsleiters zu gegebener Zeit bei entsprechender Bewährung (BesGr. B 3 BBesO, Ministerialrätin/-rat als Mitglied des Bundesrechnungshofes)
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss- und Examenszeugnisse, die letzten drei dienstlichen Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige/n Tätigkeit/en sowie die Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 19. November 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2223 (Frau Melander).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

7544.**DER BUNDESRECHNUNGSHOF**

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Köln** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n** als

**Leiter/in des Sachgebietes „Hochbau“
- Kennzeichen „2004-0132P“ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Verantwortliche Leitung des Sachgebietes mit in der Regel 10 Prüferinnen / Prüfern, das sich mit Fragestellungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereich der Hochbaumaßnahmen des Bundes befasst
- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im o. g. Bereich hinsichtlich Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bauunterhaltung mit dem Ziel, der Verwaltung Verbesserungen zu ordnungsgemäßem und wirtschaftlicherem Handeln aufzuzeigen
- Mitwirkung bei der Aufgabenanalyse und Arbeitsplanung, Planung von Prüfungsschwerpunkten, Erstellung von Prüfungskonzepten, Leitung und Durchführung örtlicher Erhebungen, Erörterung der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen, Erstellung von Prüfungsniederschriften sowie Mitwirken an Berichten für Parlament und Regierung
- Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung des Sachgebietes Austausch der gewonnenen Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur oder der Ingenieurwissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Möglichst Laufbahnprüfung des höheren Dienstes
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Mehrjährige verantwortliche Tätigkeit in einer Bauverwaltung des Bundes oder einer anderen Gebietskörperschaft
- Kenntnisse im Hochbau, im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie im Baurecht
- Befähigung zur Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Entscheidungsfähigkeit und -bereitschaft
- Überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen, konzeptionelles Arbeiten
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten
- Selbständigkeit und Kreativität, Organisationstalent
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss- und Examenszeugnisse, die letzten drei Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige/n Tätigkeit/en sowie die Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 19. November 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2224 (Frau Veldboer).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

7545.**DER BUNDESRECHNUNGSHOF**

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Koblenz** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes** als

**Prüfer/in im Bereich
„Bundeswehr Rüstung II / IT“
- Kennzeichen „2004-0133P“ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich der Inneren und Äußeren Sicherheit
- Planen von Prüfungsschwerpunkten, Erstellen von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Erstellen der Prüfungsberichte

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (vorzugsweise mit vorausgegangenem Fachhochschulstudium der Informatik oder der Nachrichtentechnik mit entsprechender Berufserfahrung) mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen
- Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik
- Vielseitige Erfahrungen mit Informations- und Kommunikationstechnik der Bundesverwaltung, möglichst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. des Bundesministeriums des Innern
- In der Praxis erworbene Kenntnisse in der Organisation der Bundeswehr bzw. der Inneren Sicherheit
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse auf dem Gebiet der Bundeshaushaltsordnung
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Organisationstalent
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 (in Ausnahmefällen auch A 12) BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungszeit von sechs Monaten

- Übertragung eines Dienstpostens nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 13 g BBesO sowie die Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle Potsdam zu wechseln

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss- und Prüfungszeugnis, Diplom-Urkunde, die letzten drei Beurteilungen über Ihre bisherige/n Tätigkeit/en sowie die Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 19. November 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2229 (Frau Ströher-Janßen).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter **„www.bundesrechnungshof.de“**.

7546.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes** als

**Prüfer/in im Bereich „Informations- und Kommunikationstechnik“
- Kennzeichen „2004-0138B“ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen mit informations- und kommunikationstechnischen Fragestellungen

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik, Betriebswirtschaft oder gleichwertige Ausbildung
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen

- Gute Kenntnisse aktueller Entwicklungen der Informationstechnik
- Kenntnisse der Organisation
- Prüfungserfahrung und Kenntnisse im Haushaltsrecht des Bundes wären von Vorteil
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Organisationstalent
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt der Besoldungsgruppe bis A 12 BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungszeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 13 g BBesO
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss- und Diplomzeugnis, Diplomurkunde, die letzten drei Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige Tätigkeit sowie die Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 10. Dezember 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 8
53113 Bonn**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2223 (Frau Melander).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter **„www.bundesrechnungshof.de“**.

7547.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes** als

Prüfer/in im Bereich „Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) für die Innere und Äußere Sicherheit“
- Kennzeichen „2004-0139B“ -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik im Bundesministerium der Verteidigung und in dessen Geschäftsbereich, in Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern
- Planen von Prüfungsschwerpunkten, Erstellen von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Erstellen der Prüfungsberichte

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes (vorzugsweise mit vorausgegangenem Fachhochschulstudium der Informatik oder der Nachrichtentechnik mit entsprechender Berufserfahrung) mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen
- Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik
- Vielseitige Erfahrungen mit Informations- und Kommunikationstechnik der Bundesverwaltung, möglichst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. des Bundesministeriums des Innern
- In der Praxis erworbene Kenntnisse in der Organisation der Bundeswehr bzw. der Inneren Sicherheit
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse auf dem Gebiet der Bundeshaushaltsordnung
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungszeit von 6 Monaten

- Übertragung eines Dienstpostens nach Eignung, Leistung und Befähigung bis A 13g BBesO
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss- und Prüfungszeugnis, Diplom-Urkunde, die letzten drei Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten sowie die Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 10. Dezember 2004** an den

Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81

53113 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 222T (Frau Melander)

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

7548.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n des höheren Verwaltungsdienstes** als

Prüfer/in im Bereich
„Bundesagentur für Arbeit I“
- Kennzeichen „2004-0140B“ -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich der Bundesagentur für Arbeit
- Bearbeitung von schwierigen, umfangreichen und komplexen Fragestellungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit
- Mitwirkung an der Prüfungsplanung, Planen von Prüfungsschwerpunkten (eigenständig oder im Team), Entwerfen von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit

den geprüften Stellen, Entwerfen von Prüfungsberichten, die darauf abzielen, richtungweisendes Verwaltungshandeln zu bewirken

- Betreuung der Sachgebiete „Bundesagentur für Arbeit“ in fünf Prüfungsämtern des Bundes

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Instrumente der „Neuen Steuerungsmodelle“ (Binnensteuerung, dezentrale Ressourcen- und Erfolgsverantwortung, Führen über Zielvereinbarungen / Kontraktmanagement, produktorientierte Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling)
- Kenntnisse des Haushaltsrechts und des Servicebereiches (Haushalt, Organisation, Personal) der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Sozialleistungsträgers wären von Vorteil
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Organisationstalent
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und -bearbeitung
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
- Aufstiegschancen bis in die Stellung einer Prüfungsgebietsleiterin / eines Prüfungsgebietsleiters zu gegebener Zeit bei entsprechender Bewährung (BesGr. B 3 BBesO, Ministerialrätin/-rat als Mitglied des Bundesrechnungshofes)
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Examens- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie Angabe der Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 10. Dezember 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2
Adenauerallee 81
53113 Bonn**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2224 (Frau Veldboer).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

7549.

DER BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof in Bonn** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n des höheren Verwaltungsdienstes** als

**Prüfer/in im Bereich
„Bundesagentur für Arbeit II“
- Kennzeichen „2004-0141B“ -**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich der Bundesagentur für Arbeit
- Bearbeitung von schwierigen, umfangreichen und komplexen Fragestellungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit
- Mitwirkung an der Prüfungsplanung, Planen von Prüfungsschwerpunkten (eigenständig oder im Team), Entwerfen von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen, Entwerfen von Prüfungsberichten, die darauf abzielen, richtungweisendes Verwaltungshandeln zu bewirken
- Betreuung der Sachgebiete „Bundesagentur für Arbeit“ in fünf Prüfungsämtern des Bundes

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozial-, Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Vertiefte, möglichst durch praktische Erfahrung nachgewiesene Kenntnisse analytischer Instrumente und sozialwissenschaftlicher Methoden,

insbesondere zur Beurteilung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Arbeitsmarktprogrammen

- Gute, in der Berufspraxis erworbene Kenntnisse der Instrumente und Leistungen der Arbeitsförderung wären von Vorteil
- Kenntnis des Haushaltsrechts und möglichst durch praktische Erfahrung nachgewiesene Kenntnisse der „Neuen Steuermodelle“ (Binnensteuerung, dezentrale Ressourcen- und Erfolgsverantwortung, Führen über Zielvereinbarungen / Kontraktmanagement, produktorientierte Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling) sind erwünscht
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Organisationstalent
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und -bearbeitung
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. eine vergleichbare

Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)

- Aufstiegschancen bis in die Stellung einer Prüfungsgebietsleiterin / eines Prüfungsgebietsleiters zu gegebener Zeit bei entsprechender Bewährung (BesGr. B 3 BBesO, Ministerialrätin/-rat als Mitglied des Bundesrechnungshofes)
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Examens- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie Angabe der Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 10. Dezember 2004** an den

**Bundesrechnungshof
Personalreferat - Sb 2 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn.**

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2224 (Frau Veldboer)

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.

Bekanntmachungen der Gerichte

7550.

In der Nachlasssache des am 12. 10. 2003 in Bonn-Bad Godesberg verstorbenen, zuletzt in Wiesbaum wohnhaft gewesenen Klaus-Peter Helmut Hermann Dieter Abraham, geb. am 30. 8. 1941, ist die Nachlassverwaltung angeordnet worden. Zum Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt Hans-A. Brauer, Jahnstraße 1, 54550 Daun, bestellt.

Daun, den 18. Oktober 2004

- 1 VI 180/04 -

Das Amtsgericht

schuldbrief über die im Grundbuch von Wershofen Blatt 1649 in Abt. III Nr. 1 für die Westdeutsche Landesbank - Girozentrale - (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster eingetragene, mit 12 % verzinsliche Grundschuld zu 11.800,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 6. Oktober 2004

- 3 C 400/04 -

Das Amtsgericht

7552.

In der Aufgebotssache Westerwald Bank eG, Volks- und Raiffeisenbank, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Neumarkt 5, 57627 Hachenburg, Antragstellerin, Vertreter: Oliver Mathern-von Glinski, Wilhelmstraße 41, 57610 Altenkirchen, wegen Kraftloserklärung von zwei Grundschuldbriefen wurden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wingendorf Blatt 357 in Abt. III lfd. Nr. 12 und 14 eingetragenen Grundschulden Inhalt der Eintragungen: in Abt. III Nr. 12 Grundschuld über 50.000,- Deutsche Mark nebst 15 % Zinsen ab 28. Mai 1979 und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % für die Raiffeisenbank eG,

Ausschlussurteile

7551.

In der Aufgebotssache 1. Hans-Werner Wirz, Hauptstraße 59, 53520 Wershofen, 2. Daniel Wirz, Hauptstraße 59, 53520 Wershofen, Antragsteller, vertreten durch Notar Kunze, Hauptstraße 45, 53518 Adenau, hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grund-

Hachenburg; in Abt. III Nr. 14 Grundschuld über 50.000,- Deutsche Mark nebst 15 % Zinsen ab 10. Dezember 1979 und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 5 % für die Raiffeisenbank eG, Hachenburg; für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 18. Oktober 2004

- 4 C 227/04 - Das Amtsgericht

7553.

In dem Aufgebotsverfahren Josefine Schwerdel, Trommelweg 28, 76726 Gernersheim, Antragstellerin, wegen Aufgebots des Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 222043 Rheinland-Pfalz über 10.000,- DM eingetragen im Grundbuch von Gernersheim (Amtsgericht Gernersheim) Bl. 1151 Abt. III Nr. 1, zugunsten der Pfälzischen Kundenkreditbank AG, Ludwigshafen am Rhein, heute CreditPlus AG in Stuttgart, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 800,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 21. Oktober 2004

- 1 C 56/04 - Das Amtsgericht

7554.

In der Aufgebotssache Gerda Bergemann, Jahnstraße 6, 67378 Zeiskam, vertreten durch ihren Betreuer, Herrn Herbert Schulz, Am Hirschgraben 7, 67360 Lingenfeld, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 2004 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 104789 Rheinland-Pfalz über 3500,- DM eingetragen im Grundbuch von Zeiskam (Amtsgericht Gernersheim) Bl. 995 Abt. III Nr. 5, zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung - heute BHW Bausparkasse AG - in Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 300,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 19. Oktober 2004

- 1 C 286/04 - Das Amtsgericht

7555.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Hermeskeil vom 19. Oktober 2004 ist das Sparkassenbuch der Sparkasse Trier Nr. 304-442-163 lautend auf Rudolf und Helena Trapp für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 21. Oktober 2004

- 1 C 224/04 - Das Amtsgericht

7556.

In der Aufgebotssache Klaus und Ursula Offheim, Unterer Lagweg 10, 56112 Lahnstein, hat das Amtsgericht Lahnstein durch Urteil vom 13. Oktober 2004 den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 2239 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM für die Raiffeisenbank Mittelrhein eGmbH in Weibenthurm nebst 12 % Jahreszinsen ab 9. November 1972 für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 22. Oktober 2004

- 2 C 331/04 - Das Amtsgericht

7557.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 7. Oktober 2004 wurde der Gläu-

biger der im Grundbuch von Mainz Blatt 6007 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 3739,32 Goldmark nebst 5 % Zinsen kalendervierteljährlich fällig seit 1. Januar 1910 mit Rang vom 26. September 1907 für eine Kaufpreisteilforderung des Privatmanns Peter Hartmann in Mainz, fällig in Jahresraten von mindestens 1000,- Mark auf den 1. Oktober 1908 und den gleichen Tag der folgenden Jahre, der am 1. Oktober 1917 noch verbleibende Rest ist nach vierteljährlicher Kündigung fällig. Nebenforderungen veranschlagt zu 6000,- Mark eingetragen bei der Anlegung des Grundbuchs aufgewertet am 31. März 1926 in Blatt 3629, mit dem belasteten Grundstück nach Blatt 5084 übertragen am 12. Juli 1948 und mit dem belasteten Grundstück nach Blatt 6007 übertragen am 14. April 1971, mit seinem Recht ausgeschlossen.

Mainz, den 14. Oktober 2004

- 89 C 182/02 - Das Amtsgericht

7558.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 24. September 2004 wurde folgenden Nachlassgläubigern ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass der am 21. 2. 2002 verstorbenen Frau Susanne Gertrud Offermanns vorbehalten: keine. Die übrigen Nachlassgläubiger, soweit nicht ihre Rechte nach dem Gesetz unberührt bleiben, können - unbeschadet des Rechts vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen befriedigt zu werden - von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt.

Mainz, den 24. September 2004

- 87 C 164/03 - Das Amtsgericht

7559.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 1. Oktober 2004 wurde der Grundschuldbrief bzgl. der Briefgrundschuld in Höhe von 38.000,- DM (19.429,09 EUR) eingetragen im Grundbuch von Oppenheim Blatt 1722 in Abt. III lfd. Nr. 2 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg) für kraftlos erklärt.

Mainz, den 1. Oktober 2004

- 87 C 231/04 - Das Amtsgericht

7560.

In der Aufgebotssache Volksbank Rhein-AhrEifel eG, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 15a, 56727 Mayen, betr. der Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes gemäß §§ 1162, 1192 i.V.m. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO hat das Amtsgericht in Mayen auf den Aufgebotstermin vom 6. Oktober 2004 für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe betreffend die im Grundbuch von Nachtsheim Blatt 879 in Abt. III unter lfd. Nr. 1,2 eingetragenen Grundschulden zugunsten der Mayener Volksbank eG über jeweils 100.000,- DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 21. Oktober 2004

- 2 C 188/04 - Das Amtsgericht

7561.

In der Aufgebotssache Hermann Josef Becker, Seeblickstraße 5, 56745 Bell, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar

Thomas Steffens, Karolingerstraße 10, 56626 Andernach, betr. der Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes gemäß §§ 1162, 1192 BGB i.V.m. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO hat das Amtsgericht in Mayen auf den Aufgebotstermin vom 6. Oktober 2004 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Bell Blatt 1311 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) Düsseldorf/Münster über 14.200,- DM und 12 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 21. Oktober 2004

- 2 C 559/04 - Das Amtsgericht

7562.

In der Aufgebotssache Jörg Alexander Wunderlich als Insolvenzverwalter über das Vermögen der BVS Immobilien GmbH i.L., Bahnhofplatz 8, 54292 Trier, Antragsteller, vertreten durch: Notare Justizrat Willi Decku und Dr. Ulrich Dempfle, Weberbach 66, 54290 Trier, hat das Amtsgericht in Saarburg am 20. Oktober 2004 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Könen Blatt 2620 eingetragene Grundschuld Gruppe 02 Nr. 10536756 in Abt. III Nr. 2 in Höhe von 500.000,- DM (= 255.645,94 EUR) nebst 18 % Jahreszinsen; vollstreckbar nach § 800 ZPO, für die eingetragene Gläubigerin, die Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Filiale Mainz, 55116 Mainz wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 20. Oktober 2004

- 5 C 355/04 - Das Amtsgericht

7563.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Trier vom 20. August 2004, 7 C 282/04, wird das Sparbuch der Sparkasse Trier Kto-Nr. 300 469 913, lautend auf Frau Miriam Anne Lichtenfeld, für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. Oktober 2004

- 7 C 282/04 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7564.

Die VR Bank Rhein-Mosel eG, vertreten durch den Vorstand Walter Schaub und Bernd Lellmann, Koblenzer Straße 3-5, 56299 Ochtersendung, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Andernach Blatt 15417 in Abt. III Nr. 1 für die Raiffeisenbank Pellenz eingetragene Genossenschaft, Plaidt, über 80.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich; Nebenleistung: 5 % einmalig; eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 8. Dezember 2004, 8.45 Uhr**, Saal 117 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 30. September 2004

- 6 C 578/04 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 37 vom 11. Oktober 2004 lfd. Nr. 6972.)

7565.

Frau Bettina Flick geb. Braun, geb. am 22. 9. 1965, wohnhaft Bergweg 4, 54486 Mülheim, und Frau Jessica Braun, geb. 16. 1. 1985, wohnhaft Hafergasse 3, 54497 Morbach-Gonzerath, Antragsteller, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bischofsdhrun Blatt 778 in Abt. III Nr. 3 und 4 für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg, III/3 über 40.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und III/4 über 10.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich, eingetragene Grundschulden beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 6. Januar 2005, 12.00 Uhr**, Sitzungssaal I, Zi. 1.4, EG im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, ansonsten die Urkunden für kraftlos erklärt werden können.

Bernkastel-Kues, den 13. Oktober 2004

- 4 C 357/03 - Das Amtsgericht

7566.

Frau Brigitte Dötsch-Salzmann geb. Koch, Nikolaus-Ehlen-Straße 25, 56179 Vallendar, und Herr Karl Dieter Staudt, Zeisigweg 28, 56179 Vallendar, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die gemäß Bewilligung vom 23. Dezember 1993 zugunsten des Karl Dieter Staudt, Zeisigweg 28, 56179 Vallendar, im Grundbuch von Vallendar Blatt 5426 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **21. Januar 2005, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 111, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 30. September 2004

- 141 C 2593/04 - Das Amtsgericht

7567.

Frau Helene Kräber geb. Nebgen, geb. am 27. 1. 1919, zurzeit wohnhaft in Koblenz-Arenberg, Pfarrer-Kraus-Straße, Antragstellerin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Pfaffendorf Blatt 1862 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg nebst 8 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 20. Januar 2005, 9.00 Uhr**, Saal 112 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Koblenz, den 28. September 2004

- 152 C 2183/04 - Das Amtsgericht

7568.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 10543059 über 100.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Kirrweiler Blatt 1591 in Abt. III unter lfd. Nr. 2, ein-

getragene Briefgrundschuld für die Commerzbank Aktiengesellschaft, Neustadt an der Weinstraße, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 15. Dezember 2004, Uhrzeit: 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmernummer 519, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 13. Oktober 2004

- 3 C 1224/04 - Das Amtsgericht

7569.

Frau Luzia Schwarz geb. Krupp, geb. 30. 3. 1922, Schulstraße 1, 66916 Dunzweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Eigentümers bzw. der unbekannten Eigentümer des im Grundbuch von Dunzweiler Blatt 758 auf den Namen des Jakob Coblenz, Handelsmann, Ottweiler, eingetragenen Grundstücks: BV-Nr. 1 Gemarkung Dunzweiler Flst-Nr. 2587, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Tränk, zu 0,1260 ha, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 21. Dezember 2004, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, im Sitzungssaal II, Zimmer 201, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und etwaige Erbnachweise vorzulegen, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Landstuhl, den 22. Oktober 2004

- 2 C 357/04 - Das Amtsgericht

7570.

Die Stadtparkasse Bad Honnef, Hauptstraße 34, 53604 Bad Honnef, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes (Gruppe 2 Nr. 12423627) über die im Grundbuch von Scheuren Blatt 2179 in Abt. III Nr. 2 für die Stadtparkasse über 300.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 20. Januar 2005, 8.40 Uhr**, Saal 3, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Linz, den 18. Oktober 2004

- 2 C 738/04 - Das Amtsgericht

7571.

Frau Helene Ehlen geb. Fischer, geb. am 2. 11. 1921, whft. Hauptstraße 71, 53547 Leubsdorf, Antragstellerin, vertreten durch Notar Günter Seume in Linz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Leubsdorf Blatt 3580 in Abt. III Nr. 1 für das Beamtenheimstättenwerk, Organ zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes, Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BHW), Gemeinnützige GmbH Berlin, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland in Hameln über 4500,- DM nebst 6,5 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 9.00 Uhr**, Saal I vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Linz, den 23. September 2004

- 2 C 757/04 - Das Amtsgericht

7572.

Herr Michael Bekker, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 55124 Mainz, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 2999 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für die Bausparkasse Deutsche Mittelstandshilfe eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Zweigniederlassung Hamburg, (jetzt Signal Iduna Bauspar AG), eingetragenen Grundschuld zu 10.450,- DM beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 1. Februar 2005, 8.30 Uhr**, Saal 126, 1. OG im Gerichtsgebäude anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 19. Oktober 2004

- 80 C 440/04 - Das Amtsgericht

7573.

Rechtsanwalt Helmut Schlich, Am Park 1, 56727 Mayen, Antragsteller, als Nachlasspfleger der am 8. 6. 1923 geborenen Frau Edeltraud Margarete Mika, zuletzt wohnhaft in 56727 Mayen, Habsburgerring 23, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mayen Blatt 800 unter lfd. Nr. 9 eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 2500,- DM, verzinslich jährlich mit 10 %, im Verzuge mit 1 % mehr, für die Mayener Volksbank, Aktiengesellschaft in Mayen, beantragt. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief verloren gegangen ist und dass die Grundschuld weder abgetreten noch ge- oder verpfändet worden ist.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Januar 2005, 12.00 Uhr**, Saal 112 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre/seine Rechte geltend zu machen und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Mayen, den 27. September 2004

- 2 C 987/04 - Das Amtsgericht

7574.

Die Grundstückseigentümerin, die Firma Rhein-Nahe Wohnen GmbH mit dem Sitz in Mainz, früher firmierend: Gesiwo, Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes hinsichtlich der im Grundbuch von Neustadt an der Weinstraße Blatt 5810 in Abt. III unter Nr. 95 zugunsten der Heimstätte Neustadt an der Weinstraße (jetzt firmierend: Rhein-Pfalz-Wohnen GmbH) eingetragenen Grundschuld in Höhe von 13.000,- DM (= 6646,79 EUR) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 23. Dezember 2004, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal C 8 vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Zugleich wird verbeten, an Inhaber der Urkunde eine Leistung zu bewirken.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. Oktober 2004

- 2 C 268/04 - Das Amtsgericht

7575.

1. Frau Anneliese Berg geb. Häge, Lina-Sommer-Straße 9, 67454 Haßloch; 2. Eheleute Volkmar Walter Block und Martina Anneliese Block geb. Häge, Burgweg 104, 67454 Haßloch; haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gr. 4 Nr. 170 278 über die im Grundbuch von Haßloch Blatt 10 888 in der dritten Abteilung unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 29.000,- DM (i.W.: neunundzwanzigtausend Deutsche Mark) beantragt. Als Gläubigerin ist Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall eingetragen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 16. Dezember 2004, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal C 8 (Erdgeschoss), im Gerichtsgebäude, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße,
den 19. Oktober 2004

- 6 C 139/04 - Das Amtsgericht

7576.

Manfred Schmitt, zzt. im Pflegeheim St. Hubertus, Ringwallstraße 40, 66620 Nonnweiler-Otzenhausen, vertreten durch den Betreuer Markus Epper, Töpferstraße 7, 54290 Trier (AG Trier 13 XVII 540/04), Antragsteller; hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 362352676 ausgestellt auf den Antragsteller beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 11. Januar 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 306, III. OG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 19. Oktober 2004

- 6 C 402/04 - Das Amtsgericht

7577.

1. Herr Matthias Wagner, 2. Frau Irmela Wagner, 3. Herr Marcellus Wagner, alle wohnhaft Bahnhofstraße 69, 54523 Hetzerath, vertreten durch Herrn Notar Michael König, Brückenstraße 22, 54338 Schweich, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Pfändungsgläubigers des folgenden Rechts beantragt: Eigentümergrundschuld zu 2706,73 DM, gepfändet für die Firma Esso AG, Vertretung Franz Drews in Trier, Eurenner Straße 3, gemäß Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Wittlich vom 16. März 1955 - 4 M 159/55-, eingetragen im Grundbuch von Hetzerath Blatt 2839 Abt. III Nr. 3 unter Mithaft in Hetzerath Blatt 3366 Abt. III Nr. 2 und Hetzerath Blatt 3367 Abt. III Nr. 2.

Alle Personen, die Rechte an diesem Recht geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 12. Januar 2005, 12.00 Uhr**, Zim-

mer 219, 2. Obergeschoss, vor dem Amtsgericht Wittlich, Kurfürstenstraße 63 anzumelden, da sie sonst mit ihrem Recht ausgeschlossen werden.

Wittlich, den 11. Oktober 2004

- 4 C 443/04 - Das Amtsgericht

7578.

Eleonore Brethauer geb. Schönleber, geb. 4. 10. 1923, Albert-Schweitzer-Straße 72, 67549 Worms, vertreten durch Notar Dr. jur. Martin Scheugenpflug, Odenwaldstraße 21, 67551 Worms, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Teilgrundschuldbriefes über die im Grundbuch von Leiselheim Blatt 975 in Abt. III Nr. 1 a für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg eingetragene Teilgrundschuld über 11.300,- DM nebst 12 % Jahreszinsen beantragt (Ersteintragung am 20. April 1972 in Höhe von 100.000,- DM).

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 20. Januar 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18 im Gerichtsgebäude Worms anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Worms, den 14. Oktober 2004

- 1 C 241/04 - Das Amtsgericht

7579.

1.) Herr Bulis Demir, geb. 1. 1. 1943; Frau Loriz Demir geb. Cebbar, geb. 1. 1. 1937; beide Theodor-Heuss-Straße 61, 67549 Worms; vertreten durch Notar Jochen Schwartner, Siegfriedstraße 19, 67547 Worms; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hochheim Blatt 1745 in Abt. III Nr. 1 für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms am 1. März 1982 eingetragene Grundschuld über 170.000,- DM nebst 18 % Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 20. Januar 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18 im Gerichtsgebäude Worms anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Worms, den 14. Oktober 2004

- 1 C 247/04 - Das Amtsgericht

7580.

Marianne Stenzel geb. Schmidt, geb. 15. 3. 1924, Herrnsheimer Hauptstraße 19, 67550 Worms, vertreten durch den Notar Dr. Ulrich Hensgen, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hochheim Blatt 1799 in Abt. III Nr. 4 für die Sparkasse Worms in Worms am 13. Dezember 1988 eingetragene Grundschuld über 50.000,- DM nebst 18 % Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 20. Januar 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18, im Gerichtsgebäude Worms anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Worms, den 14. Oktober 2004

- 1 C 254/04 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

7581.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Helmut Schumacher, verstorben 18. 10. 2002, zuletzt wohnhaft Cusanusstraße 44, 67663 Kaiserslautern, wurden Vergütung und Auslagen einschließlich MwSt des Konkursverwalters festgesetzt. Der Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 7. September 2004

- 1 N 130/95 - Das Amtsgericht

7582.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der CMP Corbé Mobilphone GmbH, Reichenbach-Steegen, Aktenzeichen des Amtsgerichts Kaiserslautern 2 N 119/93, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlussverteilung nach § 161 KO vorgenommen werden. Der verfügbare Massebestand beläuft sich nach Abzug aller bevorrechtigten Masseschulden und Massekosten auf 24.319,02 EUR. Bei der Verteilung sind zu berücksichtigen: Masseschulden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO mit 24.319,02 EUR, die mit 24.319,02 EUR bedient werden sollen, was einer Quote von 100 % entspricht. Inhaber dieser Forderungen sind 15 Gläubiger. Das Verzeichnis, das diese Gläubiger und die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Kaiserslautern zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

Kaiserslautern, im Oktober 2004

Der Konkursverwalter:
Dr. iur. Robert Wieschmann
Rechtsanwalt

7583.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WWS Fleischwaren GmbH, Schulstraße 8, 56242 Nordhofen, Amtsgericht Montabaur, Az.: 17 N 247/97, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 68.833,55 EUR reicht aus, um die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 56.556,16 EUR voll zu befriedigen sowie um auf die festgestellte bevorrechtigte Konkursforderung der zweiten Rangklasse in Höhe von 62.716,27 eine Quote auszuschütten. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Montabaur, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, den 19. Oktober 2004

Der Konkursverwalter

7584.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma B & J Computer Design GmbH, Zum Burgblick 8, 65558 Balduinstein, Amtsgericht Montabaur, Az.: 14 N 114/98, soll die Schlussverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuss in Höhe von 11.771,35 EUR reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Montabaur, Konkursgericht, zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, den 21. Oktober 2004

Der Konkursverwalter

7585.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Gruben KG, Thalfang, wird Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung bestimmt auf **Mittwoch, den 10. November 2004, 9.00 Uhr**, Raum 306 (Justizgebäude, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier). Tagesordnungspunkt: Abstimmung über die weitere Prozessfinanzierung in dem Rechtsstreit Firma Wilhelm Gruben KG ./ ARGE Neubau Sulzbach (Firma Heitkamp).

Trier, den 18. Oktober 2004

- 23 N 35/87 - Das Amtsgericht

7586.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günther Schmitz, Am Eiderberg 4, 54450 Freudenburg, wird das Verfahren wegen Masseunzulänglichkeit gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO eingestellt.

Trier, den 14. Oktober 2004

- 23 N 71/97 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

7587.

Durch Vertrag vom 20. Juli 2004 haben die Eheleute Frank Rehmann, geb. 24. 4. 1965, und Beate geb. Brill, geb. 10. 6. 1966, beide wohnhaft in Hackenheim, Schulstraße 1, den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Bad Kreuznach, den 13. September 2004

- GR 1651 - Das Amtsgericht

7588.

Durch Vertrag vom 11. Juni 2004 haben die Eheleute Walter Rollo, geb. 5. 7. 1969, und Anke geb. Gröner, geb. 6. 4. 1970, Bad Kreuznach, Kolpingstraße 15, gemäß Art. 15 EGBGB deutsches Recht gewählt und den vertraglichen Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Bad Kreuznach, den 22. Juli 2004

- GR 1742 - Das Amtsgericht

7589.

Durch Vertrag vom 5. Juli 2004 haben die Eheleute Jürgen Rossmann, geb. 24. 4. 1964, und Sangan Malimueang, geb. 2. 2. 1971, beide wohnhaft in Nachtigallenweg 4, 55606 Kirn, gemäß Art. 15 EGBGB deutsches Recht gewählt und den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Bad Kreuznach, den 10. August 2004

- GR 1743 - Das Amtsgericht

7590.

Durch Vertrag vom 11. Juni 2004 haben die Eheleute Thomas Belitz, geb. 8. 10. 1957, und Sheree Annaton Belitz geb. Dacosta, geb. 11. 1. 1970, beide wohnhaft Antoniusstraße 30, 55452 Guldental, gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB deutsches Recht gewählt und den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Bad Kreuznach, den 14. Oktober 2004

- GR 1744 - Das Amtsgericht

7591.

Durch Vertrag vom 30. September 2004 haben die Eheleute Clement Stanley Morgan, geb. 13. 12. 1927, und Edith Irene Morgan geb. van der Werff, geb. 3. 8. 1942, beide wohnhaft Brückes 59-61, 55545 Bad Kreuznach, gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB deutsches Recht gewählt und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Bad Kreuznach, den 14. Oktober 2004

- GR 1745 Das Amtsgericht

Vereinsregister

7592.

Junggesellenverein Wimbach e.V., Wimbach.

Andernach, den 22. Oktober 2004

- 5 VR 2600 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 7597 bis 7671 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

7597.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kircheib Blatt 1093 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 1. Februar 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

7593.

„Gnadenhof“-Tierschutzverein Halva e.V., Ochtendung.

Andernach, den 22. Oktober 2004

- 5 VR 2653 - Das Amtsgericht

7594.

Natürlich Aktiv Gesundheitssport e.V., Ockfen.

Trier, den 13. Oktober 2004

- 14 VR 3600 - Das Amtsgericht

7595.

Förderverein der DPSG Trier-Pfalzel, Stamm Pankratius Sauerzapf von Sulzbach e.V., Trier (Pfalzel).

Trier, den 13. Oktober 2004

- 14 VR 3601 - Das Amtsgericht

7596.

PANUVES e.V., mit Sitz in 54516 Wittlich.

Wittlich, den 19. Oktober 2004

- 14 VR 1186 - Das Amtsgericht

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 22/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, 12, Größe: 827 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kircheib Flur 3 Flurstück 287/82, Waldfläche, Am tiefen Seifen, Größe: 2570 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Im obersten Hahnbusch, Größe: 6269 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, Größe: 3040 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 24, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 12, Größe: 2558 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 38/9, Freifläche, Hauptstraße 12, Größe: 24 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Kircheib Flur 11 Flurstück 38/17, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, 12, Größe: 36 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Kircheib Flur 13 Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, Oben im Eierberg, Größe: 1139 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 120.550,- EUR.

Altenkirchen, den 1. Juli 2004

- 1 K 77/03 - Das Amtsgericht

7598.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Forst Blatt 1198 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 26. April 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Forst Flur 18 Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Neuhöfchen 6, Größe: 78 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Forst Flur 18 Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Neuhöfchen 6, Größe: 190 qm. Das Grundstück Nr. 2 ist mit einem Einfamilienhaus mit integrierter Garage und Nebengebäude bebaut. Das Grundstück Nr. 1 ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 50.250,- EUR.

Altenkirchen, den 8. Oktober 2004

- 1 K 108/03 - Das Amtsgericht

7599.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 11. Januar 2005, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wörrstadt Blatt 4723 lfd. Nr. 1 Fl. 8 Nr. 390, Hof- und Gebäudefläche, Wildgrafenstraße 20, 720 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Zweifamilienhaus ca. 221 qm Wohn- und Nutzfläche, Baujahr 1981). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 350.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. Oktober 2004

- K 21/2004 - Das Amtsgericht

7600.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 25. Januar 2005, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Sulzheim Blatt 1530 Miteigentumsanteil von 705/10.000 an dem Grundstück Sulzheim Flur 1 Nr. 618, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 11, 839 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1521 bis Blatt 1535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. März 1993; eingetragen am 29. April 1993. Zu 1: Inhalt des Sondereigentums in den Blättern 1532 und 1533 dahingehend geändert, dass die Räume nunmehr als Wohnung genutzt werden; gemäß Bewilligung vom 11. Juli 1994; eingetragen am 20. Februar 1995. Zu 1: Sondernutzungsrechte an dem Kellerraum Nr. 10 und dem Pkw-Stellplatz Nr. 10 hier zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 7. Juli 1994, eingetragen am 20. Februar 1995 (gemäß Gutachten handelt es sich um eine 36 qm große Dachgeschosswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohneinheiten, Baujahr 1995). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 38.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. Oktober 2004

- K 32/2004 - Das Amtsgericht

7601.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, um 14.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Kettenheim Blatt 647 lfd. Nr. 1 Fl. 2 Nr. 292, Gebäude- und Freifläche, Im Apfelgarten, 412 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Dreifamilienwohnhaus, Baujahr 1997). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 235.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 4. Oktober 2004

- K 34/2004 - Das Amtsgericht

7602.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (Wohnungseigentum) 13,5/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Fl.-Nr. 146/12, Ackerland im Bruch (jetzt: Gebäude- und Freifläche, Eichenplatz 39, 41, 42, 43), zu 3616 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Haus D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14 D; Sondernutzungsrechte sind vereinbart bezüglich der Stellplätze und der unbebauten Fläche über der Tiefgarage; Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. S 2 ist zugewiesen; laut Sachverständigengutachten beträgt die Wohnfläche der angeblich im Anwesen Eichenplatz 42 belegenen Wohnung ca. 26 qm; **am Dienstag, dem 5. April 2005, 9.00 Uhr**, E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 42.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 7. Februar 2003 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 13. Oktober 2004

- K 9/02 - Das Amtsgericht

7603.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blätter 985 und 670 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 670 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118/5, Hof- und Gebäudefläche, Holzweg 78, Größe: 960 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118, Hof- und Gebäudefläche, Am Holzweg, Größe: 935 qm (Holzweg 76); Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 985 lfd. Nr. 9 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118/2, Hof- und Gebäudefläche, Holzweg 20 und 22, Größe: 1776 qm (Holzweg 84 und 86); lfd. Nr. 10 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118/3, Hof- und Gebäudefläche, Holzweg 18, Größe: 695 qm (Holzweg 82); lfd. Nr. 12 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1116, Gartenland, In den spitzen 8 Morgen, Größe: 1246 qm (Grünfläche genutztes Baugrundstück, Spitzachtmorgen); lfd. Nr. 14 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118/4, Hof- und Gebäudefläche, Holzweg 80, Größe: 749 qm; lfd. Nr. 15 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1118/6, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 88, 90, 92, 94, 96, 98, Größe: 4838 qm (das Gesamtobjekt umfasst die Häuser Holzweg 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98 sowie den Grünstreifen mit der Fl.Nr. 1116; das Gesamtobjekt umfasst 1 Wohn- und Geschäftshaus sowie 11 Wohnblocks mit jeweils 6 bzw. 9 Wohneinheiten); **am Freitag, dem 13. Mai 2005, 9.00 Uhr**, Raum E07 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt: bezüglich Flurstück 1118 (Holzweg 76) auf 410.000,- EUR; bezüglich Flurstück 1118/5 (Holzweg 78) auf 270.000,- EUR; bezüglich Flurstück 1118/4 (Holzweg 80) auf 210.000,- EUR; bezüglich Flurstück 1118/3 (Holzweg 82) auf 190.000,- EUR; bezüglich Flurstück 1118/2 (Holzweg 84 und 86) auf 510.000,- EUR; bezüglich 1118/6 (Holzweg 88, 90, 92, 94, 96, 98) auf 1.250.000,- EUR; bezüglich Flurstück 1116 (als Grünfläche genutztes Baugrundstück) auf 360.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 13. Oktober 2004

- K 42/02 - Das Amtsgericht

7604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenheim Blatt 4331 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 54,62/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wachenheim Flurstück 4883/2, Gebäude- und Freifläche, Friedelsheimer Straße, Größe: 1558 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B-5, Wohnfläche ca. 62 qm, jetzt: Friedelsheimer Straße 2b; Grundbuch von Wachenheim Blatt 4342 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wachenheim Flurstück 4883/2, Gebäude- und Freifläche, Friedelsheimer Straße, Größe: 1558 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Tiefgaragestellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; **am Freitag, dem 6. Mai 2005, 9.00 Uhr**, Raum E07 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 123.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 18. Oktober 2004

- K 28/03 - Das Amtsgericht

7605.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kallstadt Blatt 1403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/4 an dem Grundstück Gemarkung Kallstadt Flurstück 1219/13, Freifläche, Neugasse, Größe: 515 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem PKW-Abstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Wohnung im 1. OG rechts sowie der Wohnung im DG, dem Kellerraum und dem PKW-Abstellplatz im Kellergeschoss; Wohnfläche ca. 78 qm 1. OG, ca. 36 qm DG, **am Freitag, dem 20. Mai 2005, 9.00 Uhr**, Raum E07 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 161.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 18. Oktober 2004

- K 2/04 - Das Amtsgericht

7606.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 8344 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15,853/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 279/9, Gebäude- und Freifläche, Kaiserslauterer Straße 12, Größe: 1178 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus B im Erdgeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 2 (Wohnfläche: 21,13 qm); **am Dienstag, dem 12. April 2005, 9.00 Uhr**, Raum E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 32.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 15. Oktober 2004

- K 22/04 - Das Amtsgericht

7607.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 6580 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 64,25/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 4952/4, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 17 A-K, Triftweg 49, 51, 53, Größe: 13.048 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 92 (1. Obergeschoss des Gebäudes Triftweg 49 sowie dem zugehörigen Kellerraum; nach Angaben der Sachverständigen beträgt die Wohnfläche ca. 40 qm); **am Dienstag, dem 8. März 2005, 9.00 Uhr**, Raum E06 im Gerichtsgebäude Seebacher Straße versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 37.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 18. Oktober 2004

- K 23/04 - Das Amtsgericht

7608.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kirn Blatt 3094 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 2. März 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

BV.Nr. 1 Gemarkung Kirn Flur 30 Nr. 60, Verkehrsfläche, Obersteiner Straße, 0,09 Ar (unbebautes Grundstück, Verkehrswert: 255,65 EUR); BV.Nr. 2 Gemarkung Kirn Flur 30 Nr. 61, Gebäude- und Freifläche, Obersteiner Straße 41, 3,80 Ar (zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Verkehrswert: 82.829,28 EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Gerald Peter Heini Müller**, geb. am 24. 11. 1943, Kirn zu 1/2-Anteil; b) dessen **Ehefrau Gisela Müller geb. Helfenstein**, geb. am 8. 5. 1946, Kirn, zu 1/2-Anteil eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 14. Juni 2004

- 3 K 148/99 - Das Amtsgericht

7609.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sobernheim Blatt 4213 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 28. Februar 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 309, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sobernheim Flur 7 Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Großstraße 47, 0,67 Ar (Wohn- und Geschäftshaus, Verkehrswert: 19.000,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Sobernheim Flur 7 Flurstück 362/1, Gebäude- und Freifläche, Großstraße 49, 51, 3,50 Ar (Wohn- und Geschäftshaus, Verkehrswert: 300.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals 3 a **Braum, Andreas**, geb. 23. 10. 1985, 63791 Karlstein; 3 b **Braum, Christian**, geb. 21. 6. 1993, 63791 Karlstein; 3 c **Jung, Patricia geb. Keil**, geb. 28. 7. 1967, 35796 Weinbach-Blessenbach; 3 c **Müller, Michael**, geb. 12. 4. 1977, 55569 Monzingen; zu 3a, 3b, 3c, 3d: in Erbengemeinschaft, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 14. Juni 2004

- 3 K 214/01 - Das Amtsgericht

7610.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenbamburg Blatt 222 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am 9. März 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Altenbamburg Flurstück 567/3, Gartenland, In den Steckwiesen, 7,09 Ar (Freizeitgelände mit Geräteschuppen; Verkehrswert: 1060,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Zsarnay, Barbara, geb. Wallrabe**, geb. am 21. 10. 1961, 55595 Weinsheim, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 18. Juni 2004

- 3 K 120/02 - Das Amtsgericht

7611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörrebach Blatt 1156 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am 16. März 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dörrebach Flur 8 Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Stromberger Straße 49, 205 qm (zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Verkehrswert: 176.330,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Dörrebach Flur 8 Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Stromberger Straße 49, 100 qm (unbebautes Grundstück; Verkehrswert: 5580,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Ehrhardt, Karl-Heinz**, geb. am 26. 11. 1962, 55444 Dörrebach, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 18. Juni 2004

- 3 K 136/02 - Das Amtsgericht

7612.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 2730 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Langenlonsheim BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 2/7, Gebäude- und Freifläche (Mischnutzung), Am Schlettenweg, 23,02 Ar, **am Dienstag, dem 1. März 2005, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1-geschossiges Einfamilienhaus mit zu Wohnraum ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, mit Anbau und Nebengebäuden; Emil-Begerow-Straße 1). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 325.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Wunderlich, Thomas**, geb. 20. 10. 1971, 55450 Langenlonsheim, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 29. März 2004

- 3 K 112/03 - Das Amtsgericht

7613.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dalberg Blatt 636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Dalberg BV Nr. 4 Flur 11 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Mehlbachstraße 14, 9,88 Ar, **am Dienstag, dem 22. Februar 2005, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 406 (4. OG) im Gerichtsgebäude versteigert werden.

(Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Lager und Garage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 79.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Lodico, Calogero**, geb. 19. 10. 1965, 55546 Hackenheim, b) **Monroe, Iris geb. Weitzke**, geb. 1. 12. 1960, 55546 Hackenheim, zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Bad Kreuznach, den 23. März 2004

- 3 K 134/03 - Das Amtsgericht

7614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kues Blatt 4712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 21. Dezember 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 1731/3, Gebäude- und Freifläche, Saarallee 9, 3,96 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 164.200,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 19. Oktober 2004

- 6 K 86/02 - Das Amtsgericht

7615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schauraen Blatt 777 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 13. Januar 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 48/9, Freifläche, Schauraen, 0,36 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 50/4, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 13,11 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 52/3, Freifläche, Parkstraße, 0,58 Ar. Verkehrswert zusammen (wirtschaftliche Einheit): 153.000,- EUR. Gebäudeart: 1 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus; freistehend. Das Gebäude ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Der Dachraum ist nicht begehbar. Baujahr: ca. 1985 (gemäß Angaben von Eigentümer). Außenansicht: rau verputzt und gestrichen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ab dem 18. Dezember 2004.

Cochem, den 19. Oktober 2004

- 1 K 1/04 - Das Amtsgericht

7616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaisersesch Blatt 1387 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 20. Dezember 2004, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 1 Nr. 83, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 38, 3,52 Ar, Verkehrswert: 80.000,- EUR. Einfamilienhaus, Art des Gebäudes: Einfamilienhaus mit Garagen. Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1890. Der Sachverständige nimmt aufgrund der Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen ein fiktives Baujahr von 1950 mit einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren und der daraus resultierenden Restnutzungsdauer von 26 Jahren an. Die Garagen sind Baujahr 1988. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden möglich. Außenansicht: 2 1/2-geschossiges Wohnhaus, Bruchsteinmauerwerk, Satteldach mit dunkler Eindeckung, braune Kunststofffenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 20. Oktober 2004

- 1 K 31/04 - Das Amtsgericht

7617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. März 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Deudesfeld Blatt 883 Best.Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Deudesfeld Flur 15 Nr. 111/10, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Birkenstraße 14, Heideweg, 19,71 Ar. Der Wert (Verkehrswert) des Grundbesitzes einschließlich Inventar ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 490.000,- EUR festgesetzt. Der Wert (Verkehrswert) des Inventars ist auf 10.859,70 EUR festgesetzt. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Hinweis: Auf dem zu versteigernden Grundstück befindet sich laut Verkehrswertgutachten vom 20. August 2002 ein Hotel mit Restaurant.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 19. Oktober 2004

- 2 K 9/02 - Das Amtsgericht

7618.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teilerbbau-Grundbuch von Hillesheim Blatt 2219 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teilerbbaurecht **am Donnerstag, dem 27. Januar 2005, 9.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Anteil von 6072/10.000 an dem Erbbaurecht an Grundstücken Grundbuchbezirk Hillesheim Blatt 1350 Best.-Verz. lfd.-Nr. 838 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 247/12, Gebäude- und Freifläche, Augustiner Straße, 3,36 Ar; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1023 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 252/2, Erholungsfläche, Augustiner Straße 1, 0,35 Ar; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1089, Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 249/14, Gebäude- und Freifläche, Augustiner Straße, 4,64 Ar; Best.-Verz. lfd.-

Nr. 1117 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 247/15, Verkehrsfläche, Augustiner Straße, 1,40 Ar; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1118 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 247/16, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Augustiner Straße 2, 29,37 Ar; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1119 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 247/17, Verkehrsfläche, Augustiner Straße, 0,03 Ar; Best.-Verz. lfd.-Nr. 1120, Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 247/18, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Augustiner Straße 2, 12,67 Ar; eingetragen in Abt. II Nr. 82 gemäß Bewilligung vom 20. August 1990; Dauer 99 Jahre ab 1. September 1990. Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechts oder Erbbaurechtsanteils, Bildung von Teilerbbaurechten, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten. Eigentümer der Grundstücke: Ortsgemeinde Hillesheim. Der Anteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II, IIa. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 2218 und Bl. 2219). Der hier eingetragene Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Grundstückseigentümer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. August 1990/15. Januar 1992. Hinweis: Nach dem Wertgutachten handelt es sich um eine Hotelanlage. Wert des Teilerbbaurechts gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG (Verkehrswert): 2.599.500,- EUR. Davon entfallen auf das Inventar 149.500,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Golf- und Sporthotel im ehemaligen Augustinerkloster Hillesheim GmbH** in Hillesheim (jetzt in Hürth).

Daun, den 18. Oktober 2004

- 2 K 16/2002 - Das Amtsgericht

7619.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Meisburg Blatt 485 Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Meisburg Flur 14 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Densborner Straße 12, 11,91 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 19. Oktober 2004

- 2 K 3/04 - Das Amtsgericht

7620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nassau Blatt 2489 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 17. Januar 2005, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Gemarkung Nassau lfd. Nr. 2 Flur 22 Flurstück 5288/36, Gebäude- und Freifläche, Obernhofener Straße, 8 qm; lfd. Nr. 3 Flur 22 Flurstück 2092/6, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Obernhofener Straße 59, 1126 qm; lfd. Nr. 4 Flur 22 Flurstück 2092/7, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Obernhofener Straße 57, 197 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 2:

3160,- EUR; zuzüglich lfd. Nr. 3: 74.240,- EUR; zuzüglich lfd. Nr. 4: 13.912,- EUR; Gesamt: 91.312,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 18. Oktober 2004

- 10 K 35/04 - Das Amtsgericht

7621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1772 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 19. Januar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 120,87/1000 an Grundstück Flst. 12/29, Verkehrsfläche, Bergstraße, 0,0284 ha; Flst. 12/39, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 46, 0,1864; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 sowie Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 5. Verkehrswert (74 a ZVG): 99.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals die **Firma Amada GmbH** mit Sitz in Worms eingetragen.

Ein Zuschlag bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Grünstadt, den 14. Oktober 2004

- 1 K 11/04 - Das Amtsgericht

7622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Otterberg Blatt 1007 eingetragene, nachstehend bezeichneten Grundstücke Gemarkung Otterberg Fl.St. 188, Gebäude- und Freifläche, Lauerstraße 13, zu 50 qm; Fl.St. 188/2, Gebäude- und Freifläche, Lauerstraße 13, zu 17 qm; **am Dienstag, dem 8. März 2005, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 80.000,- bzw. 5000,- EUR; gemäß Gutachten: EFH mit Garage, 2-geschossig, nicht unterkellert, mit ausgebautem DG, Garage, Baujahr ca. 1840, Modernisierung ca. 1977, 1986, 1997, Wohnfläche ca. 100 qm; Altstadtsanierungsgebiet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Juli 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Josef Raths**, Otterberg, eingetragen.

Kaiserslautern, den 18. Oktober 2004

- 2 K 128/03 - Das Amtsgericht

7623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlbach Blatt 758, 1055 und 1056 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Montag, dem 14. März 2005, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Gemarkung / Grundbuch Mehlbach Blatt 758 a) 1/8-tel Miteigentumsanteil, Abt. I Nr. 1 g des Grundbuchs, Flst. 214, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 68 m²; b) 1/8-tel Miteigentumsanteil, Abt. I Nr. 1 k des Grundbuchs, an dem unter a) vorgenannten Grundstück; 2. Gemarkung / Grundbuch Mehlbach Blatt 1055 a) Flst. 216/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 261 m²; b) Flst. 216/6, Gebäude- und Freifläche,

Hauptstraße, 23 m²; c) Flst. 216/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 12 m²; 3. Gemarkung / Grundbuch Mehlbach Blatt 1056 1/2-Miteigentumsanteil, Abt. I Nr. 2 des Grundbuchs, Flst. 216/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 248 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG) ist festgesetzt: A) Für den unter 1.a) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 300,- EUR. B) Für den unter 1.b) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 300,- EUR. C) Für das unter 2.a) vorgenannte Grundstück auf 175.000,- EUR. D) Für das unter 2.b) vorgenannte Grundstück auf 1500,- EUR. E) Für das unter 2.c) vorgenannte Grundstück auf 800,- EUR. F) Für den unter 3. vorgenannten Miteigentumsanteil auf 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 5. Juni 2003 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals jeweils **Edelgard Münzenmaier** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 12. Oktober 2004

- 4 K 91/03 - Das Amtsgericht

7624.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt 1718 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 24. Februar 2005, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Alsenborn Flst. 23/2, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 38, 493 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 132.000,- EUR. Laut Schätzer: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, saniert ab 2000, Wohnfläche, ca. 97 m², mit Schuppen und kleinem Werkstattgebäude.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. August 2004 im Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Gerhard Landmesser** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 12. Oktober 2004

- 1 K 382/04 - Das Amtsgericht

7625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 17035 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Montag, 17. Januar 2005, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

6250/1.000.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Flst. 2002/7, Gebäude- und Freifläche, Buchenlochstraße 37, 420 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. TS 1. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 8000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Juni 2004 im Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 18. Oktober 2004

- 3 K 324/04 - Das Amtsgericht

7626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ehrenbreitstein Blatt 874 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Dienstag, 21. Dezember 2004, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße 117, 81 qm (Verkehrswert: 240.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Mehrfamilienhaus mit Kleinwohnungen. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Ingolf Durczok** eingetragen.

Koblenz, den 23. August 2004

- 21 K 75/02 - Das Amtsgericht

7627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 3412 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 6. Dezember 2004, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„ehem. Gästehaus“ BV-Nr. 9 Flur 11 FlSt. 826/484, Gebäude- und Freifläche, Schifferstraße 1 zu 350 qm, Verkehrswert: 66.000,- EUR (in Worten: sechshundsechzigtausend Euro); „gastronomisch genutzter Komplex“ BV-Nr. 13 Flur 11 FlSt. 171/001, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 3, zu 7 qm, Verkehrswert: 3252,- EUR (in Worten: dreitausendzweihundertzweifünfundzig Euro); „gastronomisch genutzter Komplex“ BV-Nr. 14 Flur 11 FlSt. 170/008, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 3, zu 1618 qm, Verkehrswert: 751.748,- EUR (in Worten: siebenhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertachtundvierzig Euro); „Gästehaus mit Kellerbar und Imbiss“ BV-Nr. 17 Flur 11 FlSt. 483/001, Gebäude- und Freifläche, Schifferstraße 3 zu 350 qm. Verkehrswert: 127.598,- EUR (in Worten: einhundertsebenundzwanzigtausendfünfhundertachtundneunzig Euro); „Gästehaus mit Kellerbar und Imbiss“ BV-Nr. 18 Flur 11 FlSt. 489/000, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 16, zu 64 qm. Verkehrswert: 23.107,- EUR (in Worten: dreiundzwanzigtausendeinhundertsieben Euro); „unbebautes Grundstück“ BV-Nr. 19 Flur 11 FlSt. 491/000, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 16, zu 74 qm, Verkehrswert: 3558,- EUR (in Worten: dreitausendfünfhundertachtundfünzig Euro); „Gästehaus mit Kellerbar und Imbiss“ BV-Nr. 20 Flur 11 FlSt. 898/482, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 16, zu 38 qm, Verkehrswert: 13.516,- EUR (in Worten: dreizehntausendfünfhundertsechzehn Euro); „Gästehaus mit Kellerbar und Imbiss“ BV-Nr. 21 Flur 11 FlSt. 899/481, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 16 zu 36 qm, Verkehrswert: 12.779,- EUR (in Worten: zwölftausendsiebenhundertneunundsechzig Euro); „unbebautes Grundstück“ BV-Nr. 22 Flur 11 FlSt. 496/001, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 16, zu 134 qm. Verkehrswert: 6442,- EUR (in Worten: sechstausendvierhundertzweiundvierzig Euro). Bei dem Gesamtobjekt handelt es sich um den Hotel- und Restaurantbetrieb -„Moselland“- mit Gästehäusern (einschließlich Tanzbar „Traumschiff“) und unbefestigten Stellplatzflächen (unbebaut) im Ortskern von Koblenz. Dieser Gesamtkomplex stellt eine ehemalige Vergnügungs- und Erlebnisgastronomie mit früher überregionalem Ruf (früher: Mosella Tanzburg EDO) und mit einem insgesamt erheblichen Flächenangebot dar. Mittlerweile

ist der Betrieb in wesentlich reduziertem Umfang von einem Pächter wieder eröffnet worden (bestimmte Teile sind nicht konzessioniert; nicht unerheblicher Modernisierungs- und Reparaturstau; hochwassergefährdet; kein werthaltiges Zubehör). Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 85 a I, 74 a I ZVG (Nichterreichens der 5/10- bzw. 7/10-Grenze) versagt werden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist einheitlich am 12. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus **Renate Schumacher** und dem verstorbenen **Rüdiger Nehren** eingetragen.

Koblenz, den 18. Oktober 2004

- 21 K 8/03 - Das Amtsgericht

7628.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welchweiler Blatt 339 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Freitag, dem 11. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Welchweiler Flur.St.Nr. 1288/3, Gebäude- und Freifläche, Pfennigsweg 6, 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. In diesem Versteigerungstermin kann auch einem unter 50 % des Verkehrswert liegenden Meistgebot der Zuschlag erteilt werden. Zusatz: Lage der Wohnung: Erdgeschoss, Aufteilung: Wohnen/ Essen, Küche, Bad/WC, Schlafen, Flur, Lichte Raumhöhe 2,20 m. Verkehrswert: 28.632,35 EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Wieja, Petra, geb. Gebauer**, 66887 Welchweiler, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 18. Oktober 2004

- 1 K 69/00 - Das Amtsgericht

7629.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welchweiler Blatt 340 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 11. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Welchweiler Flur.St.Nr. 1288/3, Gebäude- und Freifläche, Pfennigsweg 6, 430 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. In diesem Versteigerungstermin kann auch einem Meistgebot unter 50 % des Verkehrswertes der Zuschlag erteilt werden. Zusatz: Lage der Wohnung: Erdgeschoss links und Dachgeschoss, Aufteilung: EG - Kochen/Essen, Bad/WC, Flur, DG - 3 Schlafräume, DU/WC (Rohbauzustand), Abstellkammer, Flur, Lichte Raumhöhe: EG - 2,68 m, DG - 2,30 m, Kinderzimmer/Flur ca. 2,05 m. Es besteht erhöhter „Unterhaltungsstau“. Verkehrswert: 35.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Walther, Stephanie Liselotte geb. Gensheimer**, wohnhaft 66887 Welchweiler, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 18. Oktober 2004

- 1 K 41/02 -

Das Amtsgericht

7630.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rammelsbach Blatt 848 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Freitag, dem 11. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rammelsbach Flur. St.Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, Haschbacher Straße 9, 13, 485 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rammelsbach Flur. St.Nr. 76, Gebäude- und Freifläche, Haschbacher Straße 13, 515 qm. Zusatz: Fl.St. 18: Wohn- und Geschäftshaus; besondere Einrichtungen: Ladengeschäft mit Schaufenster, Baujahr: 1968; Nebengebäude: altes Gebäude; Gartenhaus; Fl.St. 76: Werkstattgebäude, Baujahr 1968. Verkehrswerte: Fl.St.Nr. 18: 167.000,- EUR; Fl.St.Nr. 76: 82.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Rothfuchs Martin**, Rammelsbach, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 18. Oktober 2004

- K 27/03 -

Das Amtsgericht

7631.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Essweiler Blatt 402 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Freitag, dem 25. Februar 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Eßweiler Flur. St. Nr. 4133, Gebäude- und Freifläche, Lappchen 15, 263 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Eßweiler Flur. St. Nr. 4150, Erholungsfläche, Gaß, 215 qm. Versteigerungsgegenstand können auch die Hälfteanteile der Grundstücke sein. In diesem Termin kann auch einem unter 50 % des Verkehrswertes liegenden Gebot der Zuschlag erteilt werden. Zusatz: Fl.St. Nr. 4133 bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit angebauter Garage. Baujahr ca. 1900; EG: 2 Zimmer, Küche, Bad/WC; DG: 3 Zimmer und Speicherraum; KG: 3 Kellerräume. Verkehrswerte: Fl.St.Nr. 4133: 65.000,- EUR; Fl.St.Nr. 4150: 550,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist bzgl. Fl.St. Nr. 4133 am 9. September 2003 und bzgl. Fl.St.Nr. 4150 am 12. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Baron, Kornelia und Baron, Karl-Peter**, 67659 Kaiserslautern, zu je 1/2 eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 19. Oktober 2004

- 1 K 61/03 und 1 K 81/03 - Das Amtsgericht

7632.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welchweiler Blatt 57 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 11. März 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Welchweiler Flur. St. Nr. 440, Erholungsfläche, Pfennigsweg, 760 qm. In diesem Versteigerungstermin kann auch einem unter 50 % des Verkehrswert liegenden Meistgebot der Zuschlag erteilt werden. Zusatz: Freizeitgelände, Garten, bebaut mit Gerätehaus (massive Bauweise), 3,50 m x 3,00 m x 2,40 m. Verkehrswert: 8000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Walther, Stephanie Liselotte, geb. Gensheimer**, wohnhaft 67061 Ludwigshafen/Rhein, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 18. Oktober 2004

- 1 K 65/03 -

Das Amtsgericht

7633.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kusel Blatt 2491 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 14. Januar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kusel Flur. St. Nr. 1288/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Haschbacher Straße 10, 1413 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus, eingeschossig, Massivbauweise, voll unterkellert, Dachgeschoss augenscheinlich ausgebaut. Das Gebäude ist freistehend. Keine Grenzbebauung. Baujahr ca. 1958. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist weitgehend in einem baujahrs-gemäßen, gebrauchstüchtigen Gesamtzustand mit einem durchschnittlichen Instandhaltungszustand. Verkehrswert: 121.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Siegfried und Maria Elisabeth Schmitz** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 15. Oktober 2004

- 2 K 102/03 -

Das Amtsgericht

7634.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedereisenbach Blatt 799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 18. Februar 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Niedereisenbach Flur 1 Fl.St.Nr. 149, Gebäude- und Freifläche, Glantalstraße 38, 235 qm. Zusatz: Einfamilienwohnhaus mit Anbau. Verkehrswert: 30.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Heil, Marc**, 66869 Ruthweiler, eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 18. Oktober 2004

- 1 K 17/04 -

Das Amtsgericht

7635.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Buborn Blatt 611 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Buborn Flur 4 Flur. St. Nr. 144, Gebäude- und Freifläche, Weihergasse 10, 295 qm. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Teilunterkellerung, Baujahr 1921. Um- und Ausbau 1990. Massive Bauweise. Erdgeschoss: Offener Wohnraum. Obergeschoss: 1 Zimmer und Galeriebereiche. Dachgeschoss: 2 offene Schlafplätze. Keller: 2 Kellerräume, 1 weiterer Kellerraum von außen zugänglich. Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Georg Drewes** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 21. Oktober 2004

- 2 K 32/04 -

Das Amtsgericht

7636.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Niederlahnstein Blatt 4759 und 4760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 4759 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 73,60/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederlahnstein Flur 2 Flurstück 1786/2, Gebäude- und Freifläche, Von-Eichendorff-Straße 1, 3, Größe: 1074 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Keller-raum im Kellergeschoss des Hauses Von-Eichendorff-Straße 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 10, und der Farbe dunkelgrün gekennzeichneten Kfz-Abstellplatz sowie das Sondernutzungsrecht den über der Einheit Nr. 10 liegenden Dachboden auszubauen und mit der Einheit zu verbinden; und b) Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 4760 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 96,00/1000 an dem Grundstück Gemarkung Niederlahnstein Flur 2 Flurstück 1786/2, Gebäude- und Freifläche, Von-Eichendorff-Straße 1, 3, Größe: 1074 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Keller-raum im Kellergeschoss des Hauses Von-Eichendorff-Straße 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11, Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 11 und der Farbe grau gekennzeichneten Kfz-Abstellplatz; **am Montag, dem 24. Januar 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 10 hat ca. 55 qm Wohnfläche; die Wohnung Nr. 11 ist nicht ausgebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 41.000,- EUR bzgl. der Wohnung Nr. 10 (Blatt 4759) und 4000,- EUR bzgl. Wohnung Nr. 11 (Blatt 4760).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 19. Oktober 2004

- 6 K 5/04 -

Das Amtsgericht

7637.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schweigen Blatt 328 lfd. Nr. 5 Gemarkung Schweigen Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Paulinerstraße 24, Größe: 331 qm; laut Gutachten bebaut mit einem alten Wohnhaus, einem einfachen angebauten Schuppen, einem Holzschuppen und einem Hundezwinger; laut Gutachten sind sämtliche Gebäude überaltert, das Anwesen insgesamt verbraucht; die Freilegung wird empfohlen. Straßenbezeichnung: Paulinerstraße 24, 76889 Schweigen-Rechtenbach; Wert: 20.000,- EUR. Lfd. Nr. 6 Gemarkung Schweigen Flurstück 1202, Weingarten am Bergel, Größe: 193 qm; laut Gutachten: Nutzung als Bauland mit eingeschränkter Bebauungsmöglichkeit, tatsächliche Nutzung als Wiese mit Terrasse, verbrauchte Holzterrasse, zugänglich über das Dachzimmer des Wohnhauses auf dem benachbarten Grundstück Flurstück 102; Wert: 7700,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Im Grundbuch eingetragene Eigentümer am 26. Januar 2004 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks): a) **Gnägy, Rainer**, Schweigen-Rechtenbach; b) **Gnägy, Ulrike**, Schweigen-Rechtenbach; Miteigentümer je zur Hälfte.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 11. Januar 2005, 10.30 Uhr**, Saal 517, im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. September 2004

- 1 K 1/04 -

Das Amtsgericht

7638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Bad Hönningen Blatt 6328, 6329, 6330 und 6331 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Eigentumswohnungen **am Montag, dem 28. Februar 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss) versteigert werden.

Bad Hönningen Blatt 6328 1 Miteigentumsanteil von 35/100 an Grundstück Bad Hönningen Flur 6 Nr. 150/4, Gebäude- und Freifläche, Waldbreitbacher Straße 46, 800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Neubau - Erd- und Obergeschoss - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6327 bis Blatt 6331); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; nach Rettungserwerb; Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. November 1998 und 27. April 1999 (Ur. 1937/98 u. 794/99 Notar Seume); übertragen aus Blatt 5904; eingetragen am 2. September 1999. Bad Hönningen Blatt 6329 1 Miteigentumsanteil von 10,4/100 an Grundstück Bad Hönningen Flur 6 Nr. 150/4, Gebäude- und Freifläche, Waldbreitbacher Straße 46, 800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Neubau - Erdgeschoss - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6327 bis Blatt 6331); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; Veräuße-

rungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; nach Rettungserwerb; Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. November 1998 und 27. April 1999 (Ur. 1937/98 u. 794/99 Notar Seume); übertragen aus Blatt 5904; eingetragen am 2. September 1999. Bad Hönningen Blatt 6330 1 Miteigentumsanteil von 12/100 an Grundstück Bad Hönningen Flur 6 Nr. 150/4, Gebäude- und Freifläche, Waldbreitbacher Straße 46, 800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Neubau - Erdgeschoss - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6327 bis Blatt 6331); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; nach Rettungserwerb; Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. November 1998 und 27. April 1999 (Ur. 1937/98 u. 794/99 Notar Seume); übertragen aus Blatt 5904; eingetragen am 2. September 1999. Bad Hönningen Blatt 6331 1 Miteigentumsanteil von 35/100 an Grundstück Bad Hönningen Flur 6 Nr. 150/4, Gebäude- und Freifläche, Waldbreitbacher Straße 46, 800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Neubau - Obergeschoss - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6327 bis Blatt 6331); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; nach Rettungserwerb; Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. November 1998 und 27. April 1999 (Ur. 1937/98 u. 794/99 Notar Seume); übertragen aus Blatt 5904; eingetragen am 2. September 1999 (gemäß Gutachten vier Wohnungen geplant; diese jedoch sanierungsbedürftig bzw. noch in Rohbauzustand bzw. ehemaliger Stall ohne Beginn der Ausbaurbeiten. Die Wohnungen sind gemäß Gutachten derzeit nicht oder stark eingeschränkt bewohnbar; „Wohnflächen“: 148,50 qm; 47 qm; 54 qm und 55 qm; Lage: Waldbreitbacher Straße 46a, 53557 Bad Hönningen.) (Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG (in obiger Reihenfolge der Eigentumswohnungen): 60.000,- EUR; 19.000,- EUR; 13.300,- EUR und 18.600,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die a) **Johannes Konrad**, Am Sonnenhang 22, 53547 Roßbach; b) **Iris Maria Elisabeth Eleonore Konrad**; vertreten durch den zu a) genannten Zustellungsbevollmächtigten; a, b) zu je 1/2-Anteil eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 6. August 2004

- 6 K 4/02 -

Das Amtsgericht

7639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6214 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung **am Montag, dem 21. Februar 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss) versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 188,83/1000 an Grundstück Bad Hönningen Flur 3 Nr. 180/18, Gebäude- und Freifläche, Rheintalstraße, 854 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Abstellraum im Nebengebäude, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6213 bis Blatt 6218); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. November 1997; übertragen aus Blatt 6082; eingetragen am 10. Februar 1998 (Eigentumswohnung Nr. 2 nebst Stellplatz-Nutzungsrecht an Stellplatz Nr. 2 und Terrassenfläche Nr. 2; Größe der Wohnung gemäß Gutachten: ca. 78 qm Wohnfläche; Lage: Rheintalstraße 1 a, 53557 Bad Hönningen (Ariendorf). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.500,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Firma Wohnbau Grund GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Peter Grund, Rheinallee 22, 53557 Bad Hönningen, eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 26. Juli 2004

- 6 K 64/02 -

Das Amtsgericht

7640.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 6505 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentum **am Montag, dem 28. Februar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss) versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 5/1000 an Grundstück Rheinbrohl Flur 35 Nr. 251/12, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 7, 770 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 6491 bis Blatt 6506); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger, der Wohnungs- oder Teileigentum durch Zwangsvollstreckung oder freihändig zur Rettung seines Grundpfandrechts erworben hat; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. November 1996 und 4. Juli 1997 (Urk. Nr. 1223/96 und 746/97 Notar Dr. Gotthardt in Neuwied);

übertragen aus Blatt 4107; eingetragen am 18. September 1997 (gemäß Gutachten: Garage Nr. 11 im Kellergeschoss; Lage: Mozartstraße 7, 56598 Rheinbrohl). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 8200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Wilhelm Peter Grund**, Rheinallee 22, 53557 Bad Honningen, eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. Juli 2004

- 6 K 64/03 - Das Amtsgericht

7641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im WohnungsGrundbuch von Bad Honningen Blatt 5925 und 5926 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Eigentumswohnungen **am Montag, dem 14. Februar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Bad Honningen Blatt 5925 Miteigentumsanteil von 80,19/1000 an Grundstück Bad Honningen Flur 3 Nr. 44/3, Freifläche, Markenweg, 1152 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5925 bis Blatt 5932); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Ehegatten oder an Verwandte gerader Linie und Verschwägerter bis zum 2. Grad, bei Erwerb in der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, bei Erwerb durch Zwangsversteigerung; Sondernutzungsrechte bestehen an 8 Kfz-Abstellplätzen; deren Zuordnung bleibt vorbehalten; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. September 1994; (Ur.Nr. 2106/94 des Notars Volker Lethen); übertragen aus Blatt 5882; eingetragen am 16. Januar 1995. Bad Honningen Blatt 5926 Miteigentumsanteil von 75,97/1000 an Grundstück Bad Honningen Flur 3 Nr. 44/3, Freifläche, Markenweg, 1152 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5925 bis Blatt 5932); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, an Ehegatten oder an Verwandte gerader Linie und Verschwägerter bis zum 2. Grad, bei Erwerb in der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, bei Erwerb durch Zwangsversteigerung; Sondernutzungsrecht bestehen an 8 Kfz-Abstellplätzen; deren Zuordnung bleibt vorbehalten; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. September 1994; (Ur.Nr. 2106/94 des Notars Volker Lethen); übertragen aus Blatt 5882; eingetragen am 16. Januar 1995 (gemäß Gutachten: Eigentumswohnungen ca. 40 qm und 38 qm Wohnfläche; es wurde jeweils ein Stellplatz mitbewertet; Lage: Markenweg 60, 53557 Bad Honningen-Ariendorf). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 46.200,- Euro und 43.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die a) **Michael Hünermann**, Im Wiesengrund 5, 56237 Nauort, b) **Dieter Hünermann**, Im Wiesengrund 26, 56237 Nauort, c) **Thomas Heising**, Drei Morgen 13, 53547 Hausen, a-c) in Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 26. Juli 2004

- 6 K 78/03 - Das Amtsgericht

7642.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9641 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Dezember 2004, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 1.) Fl.St.Nr. 1031/31, Gebäude- und Freifläche, Lorientallee, zu 5 qm; Fl.St.Nr. 1031/32, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 103, zu 55 qm; Fl.St.Nr. 1031/33, Gebäude- und Freifläche, Dörrhorststraße, zu 70 qm; Fl.St.Nr. 1031/34, Gebäude- und Freifläche, Lorientallee 14, zu 809 qm; Verkehrswert: 1.198.468,- EUR. 2.) Fl.St.Nr. 1031/35, Gebäude- und Freifläche, Lorientallee 14, zu 33 qm; Fl.St.Nr. 1031/36, Gebäude- und Freifläche, Dörrhorststraße, zu 3 qm; Verkehrswert: 13.294,- EUR. 3.) Fl.St.Nr. 994/12, Gebäude- und Freifläche, Dörrhorststraße, zu 671 qm; Fl.St.Nr. 994/13, Gebäude- und Freifläche, Lorientallee 14, zu 31 qm; Verkehrswert: 362.506,- EUR. 4.) Fl.St.Nr. 994/14, Gebäude- und Freifläche, Lorientallee 14, zu 8 qm; Fl.St.Nr. 994/15, Gebäude- und Freifläche, Dörrhorststraße, zu 68 qm; Verkehrswert: 104.815,- EUR. 5.) Fl.St.Nr. 997/1, Verkehrsfläche, Westendstraße 17, zu 93 qm; Verkehrswert: 33.745,- EUR. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind teilweise mit einem mehrgeschossigen Parkhaus bebaut. Zum Teil besteht Überbau auf Fremdgrundstücken.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 1997 bzw. am 6. August 1997 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Pfälzische Treuhand Industrie- und Grundbesitz Anlage GmbH** in Neuhofen eingetragen.

Ludwigshafen, den 19. Oktober 2004

- 3 K 43/97 - Das Amtsgericht

7643.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsheim-Gronau Blatt 815 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Dezember 2004, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Alsheim-Gronau Fl.St.Nr. 433, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Gänswende, zu 11.263 qm; bebaut mit einem 2-Familien-Wohnhaus und 2 Stahl-/Glashallen; gewerblich genutzt als Gärtnerei.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Hans Joachim Martin** und **Michael Martin** in Rödersheim-Gronau eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 480.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 19. Oktober 2004

- 3 K 128/2003 - Das Amtsgericht

7644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Guntersblum Blatt 3193 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Februar 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Dietrich-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

5 Guntersblum Flur 71 Flurstück 195, Landwirtschaftsfläche, oberste Walduevelversheimer Weggewann, 2107 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 8850,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 11. Oktober 2004

- 260 K 65/03 - Das Amtsgericht

7645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kottenheim Blatt 2743 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an dem Grundstück Gemarkung Kottenheim Flur 7 Flurstück 310/9, Gebäude- und Freifläche, Kanalstraße 9, Größe: 1066 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss, rot umrandet und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; **am Freitag, dem 11. Februar 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 237.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 12. Oktober 2004

- 2 K 32/02 - Das Amtsgericht

7646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2562 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 7 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 77/8, Landwirtschaftsfläche, Am Weyer, Größe: 4846 qm; **am Mittwoch, dem 30. März 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein nicht unterkellertes Wohnhaus mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr: 1999, nebst Anbau mit Büro und Garage sowie einem Lagergebäude einschließlich Sozialräumen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 445.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin ist **Mariele Dehen** eingetragen.

Mayen, den 12. Oktober 2004

- 2 K 55/02 - Das Amtsgericht

7647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters (Westerwald) Blatt 2010 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Januar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Selters lfd. Nr. 1 Flur 32 Flurst. 4548/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße, 1,12 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 32 Flurst. 4549/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 13, 2,35 Ar (laut Gutachten ist die lfd. Nr. 1

unbebaut, auf der lfd. Nr. 2 befindet sich ein älteres Wohnhaus mit Anbau und der Restteil des ehemaligen Ökonomiegebäudes). Verkehrswerte: Lfd. Nr. 1 = 5720,- EUR; lfd. Nr. 2 = 30.500,- EUR. Im Termin vom 24. August 2004 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Grudrun Trashupa** (ehemals Wolk-Kilinic).

Montabaur, den 14. Oktober 2004

- 14 K 124/03 - Das Amtsgericht

7648.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freirachdorf Blatt 617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Januar 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Freirachdorf lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 96/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Paradies, 669 m² (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung sowie einer Doppelgarage, Lage: Zum Paradies 4). Im Termin am 17. August 2004 wurde der Zuschlag nach § 85 a, I ZVG versagt. Verkehrswert: 193.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Rudi Praedel**.

Montabaur, den 14. Oktober 2004

- 14 K 4/04 - Das Amtsgericht

7649.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 1904 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. Dezember 2004, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach Miteigentumsanteil von 29/10.000 an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 37 Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erlenhof, 151,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 243 des Aufteilungsplanes bestehend aus der Wohneinheit Typ D-E und einem Kellerraum im Kellergeschoss mit der Nummer, die die Wohnung im Aufteilungsplan hat (laut Gutachten Eigentumswohnung in einem 12-geschossigen Hochhaus mit einer Wohnfläche von ca. 62,62 m²). Verkehrswert: 33.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Dr. Dirk Bittner**, Lohmühlental 34, 45276 Essen.

Montabaur, den 27. September 2004

- 14 K 65/04 - Das Amtsgericht

7650.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberdreis Blatt 1597 lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 37/7, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 10, 0,60 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 37/10, Gebäude- und Freifläche, Deussenstraße 1, 15,46 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 4 Nr. 40/13, Gebäude- und Freifläche, Deussenstraße 1, 0,42 Ar; laut Gutachten unterkellertes, zweigeschossiges Massivgebäude, rohbauähnlicher Zustand. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 500,- EUR / 81.900,- EUR / 300,- EUR.

Versteigerungstermin: **Montag, 14. März 2005, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 18. Oktober 2004

- 13 K 97/02 - Das Amtsgericht

7651.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dierdorf Blatt 2439 lfd. Nr. 3 Flur 19 Nr. 199/13, Verkehrsfläche, Ziegeleistraße, 0,57 Ar; Flur 19 Nr. 199/14, Gebäude- und Freifläche, Ziegeleistraße 25, 22,48 Ar; laut Gutachten bebaut mit Mehrfamilienhaus, Halle mit Büro, Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 146.500,- EUR.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 16. Februar 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 20. Oktober 2004

- 13 K 101/02 - Das Amtsgericht

7652.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberbieber Blatt 4190 BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 356/2, Gebäude- und Freifläche, Braunsbergstraße 32, 3,81 Ar, laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus, Fertigarage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 138.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 12. Januar 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 21. Oktober 2004

- 13 K 111/03 - Das Amtsgericht

7653.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ehlscheid Blatt 1463 BV-Nr. 1 Flur 12 Nr. 95/2, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 12, 0,68 Ar; BV-Nr. 2 Flur 12 Nr. 96/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 10, 11,71 Ar; Flur 12 Nr. 96/1 laut Gutachten bebaut mit ehemaligem Altenpflegeheim. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 4350,- EUR/280.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 6. Januar 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 20. Oktober 2004

- 13 K 112/03 - Das Amtsgericht

7654.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Raubach Blatt 2345 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Raubach Flur 11 Nr. 82/11, Gebäude- und Freifläche, Am Merzborn 6, 8,21 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen des Hausteils, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, laut Gutachten Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, ca. 131 qm Wohn- und Nutzfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 142.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Montag, den 14. März 2005, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 120.

Neuwied, den 14. Oktober 2004

- 13 K 16/04 - Das Amtsgericht

7655.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Puderbach Blatt 1710 BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 237, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 15, 6,12 Ar, laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus mit integrierter Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 195.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 5. Januar 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 19. Oktober 2004

- 13 K 32/04 - Das Amtsgericht

7656.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hardert Blatt 791 Best.Verz.Nr. 1 Flur 7 Nr. 66/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 3, 4,54 Ar; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus, Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 82.000,- EUR.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Neuwied, den 20. Oktober 2004

- 13 K 42/04 - Das Amtsgericht

7657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 12259 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. Januar 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5265, Gebäude- und Freifläche, Bitscher Straße 1 (Saalbau), zu 0,1010 ha (3-geschossiges Gast- und Geschäftshaus, Baujahr 1908, Baumängel und -schäden, ca. 675 qm Nutzfläche; Verkehrswert: 192.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Mehdi Tavanaianvar** eingetragen.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 18. Oktober 2004

- 2 K 19/02 - Das Amtsgericht

7658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 512 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Eppenbrunn Fl.Nr. 296/1, Kalmereckstraße 4, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0288 ha (Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1955, Ortsrandlage, ca. 100 m² Wohnfläche, diverse Schäden laut Gutachten, ca. 16.000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 48.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Peter Faust** eingetragen.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a ZVG.

Pirmasens, den 17. August 2004

- 1 K 112/03 - Das Amtsgericht

7659.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 12152 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4307/1, Poissystraße 21, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0494 ha (Doppelhaushälfte mit 3 Wohnungen und 1 Einliegerwohnung, Baujahr ca. 1991, ca. 351 m² Wohnfläche, 3 Kfz-Stellplätze, Wasserschaden und diverse Schäden laut Gutachten, ca. 25.000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 260.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Miteigentümer je zur Hälfte waren damals **Klaus** und **Wolfgang Deller** eingetragen.

Pirmasens, den 10. August 2004

- 1 K 170/03 - Das Amtsgericht

7660.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldfischbach Blatt 2155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 178,26/1000 an dem Grundstück Gemarkung Waldfischbach Fl.Nr. 1342/107, Helle-Röder-Straße 37a, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0613 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im DG, einschließlich Balkon, dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2151 bis 2158). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. November 1995, 25. Januar 1996, eingetragen am 18. April 1996 (Eigentumswohnung, Baujahr ca. 1995, ca. 63 m² Wohnfläche, ca. 4500,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 88.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Ralf** und **Kerstin Seer** zu je 1/2 eingetragen.

Pirmasens, den 10. August 2004

- 1 K 226/03 - Das Amtsgericht

7661.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 4. März 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14773 Miteigentumsanteil zu 61/335 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 567/11, Gebäude- und Freifläche, Sternstraße 19, zu 0,0220 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Balkon und Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5/K5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14769 bis 14775). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1999 (Urk.Nr. 370/99 Notar Dr. Fried), eingetragen am 20. August 1999 (Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1955, 60 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 23.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Firma Martin + Partner GmbH i.L.** eingetragen.

Pirmasens, den 8. Oktober 2004

- 2 K 73/03 - Das Amtsgericht

7662.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 3718 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 4. März 2005, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2430/7, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 8, zu 0,2805 ha (Eckgrundstück im Zentrum von Pirmasens, bebaut mit mehreren Gebäuden aus der Vorkriegszeit, teilweise ungenutzt, derzeit 6 Wohnungen mit ca. 516 qm Wohnfläche, 1 Spielothek mit Cafe mit ca. 580 qm Nutzfläche, Büroräume mit ca. 116 qm, Garagen und Stellplätzen umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen; Verkehrswert: 390.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Joachim Martz** eingetragen.

Pirmasens, den 8. Oktober 2004

- 2 K 85/03 - Das Amtsgericht

7663.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rodalben Blatt 3844 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 11. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 464,88/1000 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 1027/43, Bauplatz auf der Heide, zu 0,0491 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss samt Balkon und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan

bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3842 bis 3844). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. September 1994, eingetragen am 12. Oktober 1994 (Eigentumswohnung im Dreifamilien-Wohnhaus, ca. 121 qm Wohnfläche, guter Zustand ohne Schäden; Verkehrswert: 108.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Gernot Krips** und **Amalia Francisco-Krips** als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Pirmasens, den 12. Oktober 2004

- 2 K 207/03 - Das Amtsgericht

7664.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heltersberg Blatt 1794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. Januar 2005, 15.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben versteigert werden.

Gemarkung Heltersberg Fl.Nr. 156/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, zu 0,0006 ha; Fl.Nr. 156/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, zu 0,0765 ha; Fl.Nr. 371/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, 0,0241 ha (2-geschossiges, teilunterkellertes, früher als Fabrikgebäude genutzter Gewerbebau, Innenbesichtigung nicht möglich, Baujahr 1963, 1925 und älter, ca. 274 qm Bistro (EG), ca. 107 qm Videothek (EG), ca. 903 qm Lager (OG), Verkehrswert: 149.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Mariele Nicole Dern** eingetragen.

Pirmasens, den 19. Oktober 2004

- 2 K 229/03 - Das Amtsgericht

7665.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Januar 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hermersberg Blatt 1017 Gemarkung Hermersberg Fl.Nr. 2920, An der Bahnhofstraße, Gartenland, zu 0,0782 ha (Hinterliegergrundstück, erschlossen durch Fußweg, kein Wasser- und Kanalschluss; Verkehrswert: 6000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Werner Wagner** eingetragen.

Pirmasens, den 27. August 2004

- 1 K 90/04 - Das Amtsgericht

7666.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 4. März 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahltStaatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Grundbuch von Pirmasens Blatt 11695 Miteigentumsanteil zu 70,25/1500 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4293, Gebäude- und Freifläche, Adlerstraße, zu 0,2242 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. /14 bezeichneten Wohnung im Kellergeschoss des Hauses II A. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11682 bis 11708). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte ersten oder zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. Juli 1985, eingetragen am 6. Februar 1986 (ETW im Mehrfamilienhaus mit 16 ETW's, Baujahr 1986, 75 qm Wohnfläche, keine Unterhaltungsrückstände; Verkehrswert: 70.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Uwe Kick** und **Sabine Rupprich** als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Pirmasens, den 8. Oktober 2004

- 2 K 39/04 - Das Amtsgericht

7667.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Grundbuch von Ottersheim Blatt 459 Gemarkung Ottersheim eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 31. Januar 2005, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Flst.Nr. 17/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 552 qm; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Ottersheim Blätter 437, 438, 439, 440, 441, 442 (WEG) Bestandsverzeichnismummer 1 Abt. II Nr. 5; Verkehrswert gemäß § 74a ZVG: 26.400,- EUR. Gemäß Gutachten: Unbebautes Grundstück; Nutzung als Stellplatzfläche und Zufahrt für die jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2003 und am 23. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rockenhausen, den 24. August 2004

- 1 K 88/03 - Das Amtsgericht

7668.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgbrohl Blatt 1026 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 17. Januar 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Burgbrohl Flur 19 Nr. 49/1, Verkehrsfläche, Kirchstraße 13, 0,03 Ar; Burgbrohl Flur 19 Nr. 49/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 13, 3,58 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 180.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Andrea Schumacher** in Burgbrohl eingetragen.

Sinzig, den 21. Oktober 2004

- 6 K 44/01 - Das Amtsgericht

7669.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Remagen Blätter 7197, 7198, 7199 und 7200 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 14. Februar 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1. Miteigentumsanteil von 45,77/100 Anteilen an dem Grundstück Remagen Flur 2 Nr. 542/9, Gebäude- und Freifläche, Drususstraße 1, 1,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den drei Kellerräumen im Kellergeschoss, mit Kellertreppe zur Küche und 3 WCs, sowie Geschäftsraum, Küche und im Vorraum im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. 2. Miteigentumsanteil von 19,76/100 Anteilen an dem Grundstück Remagen Flur 2 Nr. 542/9, Gebäude- und Freifläche, Drususstraße 1, 1,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. 3. Miteigentumsanteil von 19,76/100 Anteilen an dem Grundstück Remagen Flur 2 Nr. 542/9, Gebäude- und Freifläche, Drususstraße 1, 1,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. 4. Miteigentumsanteil von 14,71/100 Anteilen an dem Grundstück Remagen Flur 2 Nr. 542/9, Gebäude- und Freifläche, Drususstraße 1, 1,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: zu 1. auf 83.000,- EUR; zu 2. auf 64.000,- EUR; zu 3. auf 48.000,- EUR; zu 4. auf 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Heinrich Janik** in Bad Neuenahr-Ahrweiler, eingetragen.

Sinzig, den 21. Oktober 2004

- 6 K 26/03 - Das Amtsgericht

7670.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 3166 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 24. Januar 2005, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Niederbreisig Flur 6 Nr. 1864/383, Gebäude- und Freifläche, Biergasse 23, 6,72 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 218.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Firma IKV Immobilien- und Kapitalvermittlungs GmbH** in 49838 Handrup, eingetragen.

Sinzig, den 21. Oktober 2004

- 6 K 73/03 - Das Amtsgericht

7671.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 355 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Januar 2005, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen Fl. 31 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Einhausstraße 1, 447 qm; Fl. 31 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Einhausstraße, 321 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bei dem Sondereigentum handelt es sich um ein 1984 massiv errichtetes Einfamilienwohnhaus, das an ein früher errichtetes Wohnhaus angebaut wurde.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Dietmar Erbeltinger** und **Sabine Bulba-Erbeltinger**.

Westerbürg, den 15. Oktober 2004

- 11 K 143/02 - Das Amtsgericht